



Spezifischer Notfallplan für prioritäre Schädlinge

Japankäfer

Popillia japonica Newman

Version 2

Amtliche Pflanzenschutzdienste in den Ländern
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
Bundesamt für Ernährungssicherheit
Bundesamt für Wald

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Stubenring 1,
1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Nives Köferle, Andreas Pfister, Jasmin Putz, Juliane Zunko (Land Steiermark), Linda Kress, Robert Steffek (AGES, APSD), Andreas Tschöll (Land Tirol)

Gesamtumsetzung: Steuerungsgruppe Notfallpläne der APSD; Bund-/Länderkoordination der APSD

Fotonachweis:

Titelseite: Martino Buonopane, Plant Protection Service Lombardia (IT) <https://ge.eppo.int>

Wien, 2025. Stand: 19.08.2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an planthealth@bml.gv.at.

Inhalt

1	Einleitung.....	1
1.1	Zweck und Geltungsbereich des Notfallplans	1
1.2	Ziel des spezifischen Notfallplans	1
1.3	Rechtsgrundlage und Entscheidung über die Zuständigkeit	2
1.3.1	Rechtsgrundlage	2
1.3.2	Zuständigkeiten	2
1.3.3	Outbreak-Management Team	2
2	Biologie	3
3	Vorgehensweise bei Auftreten.....	6
3.1	Abklärung des Verdachts – Amtliche Feststellung mit Probenahme	6
3.1.1	Meldung eines Befallsverdachts.....	6
3.1.2	Abklärung des Verdachts – Probenahme	6
3.1.3	Spezielle Sicherungsmaßnahmen bei der Probenahme.....	8
3.2	Meldung des Auftretens	8
3.3	Maßnahmen nach Befallsbestätigung	8
3.3.1	SZENARIO 1 - Maßnahmen bei einem Fallenfund oder bei einem Fund im Freiland .	9
3.3.2	SZENARIO 2 - Maßnahmen bei befallenen Waren	10
3.3.3	SZENARIO 3 - Maßnahmen bei Fund von Larven in Substrat von Pflanzen zum Anpflanzen.....	11
3.3.4	SZENARIO 4 - Maßnahmen bei einer Freilandpopulation	12
3.3.4.1	Wann erfolgt eine Gebietsabgrenzung?	12
3.3.4.2	Bestimmung der Grenzen der Befallszone (Abgrenzungserhebungen)	12
3.3.4.3	Bestimmung der Grenzen der Pufferzone	13

3.3.5	Änderung abgegrenzter Gebiete	14
3.3.6	Abgegrenzte Gebiete – länderübergreifend.....	14
3.4	Information betroffener Unternehmer und der Öffentlichkeit	14
4	Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet	16
4.1	Ziel der Maßnahmensetzung.....	16
4.2	Überwachung im abgegrenzten Gebiet.....	16
4.3	Bekämpfungsmaßnahmen in der Befallszone und Pufferzone	16
4.4	Spezielle Maßnahmen zur Verbringung von Pflanzen zum Anpflanzen	17
4.4.1	Besondere Anforderungen an die Einfuhr von aus Drittländern stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in das Gebiet der Union gemäß Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072	17
4.4.2	Besondere Anforderungen an die Verbringung von aus dem Gebiet der Union stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in das Gebiet der Union gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072.....	17
4.5	Dokumentation und Evaluierung der Maßnahmen	17
4.6	Aufhebung abgegrenzter Gebiete	17
4.7	Abschluss des Ereignisses	18
4.8	Berichterstattung.....	18
4.9	Kostentragung	18
4.10	Eindämmung.....	18
	Anhang 1 - Verwechslungsmöglichkeiten	19
	Anhang 2 - Wirtspflanzen von <i>Popillia japonica</i>	20
	Anhang 3 - Risikostandorte	22
	Anhang 4 - Aufstellen von Lockstofffallen	23
	Anhang 5 - Vorgehensweise bei Erhebungen	25
	Anhang 6 - Entnahme von Bodenproben.....	29

Anhang 7 - Maßnahmen für die Verbringung von Pflanzen zum Anpflanzen	30
Anhang 8 - Maßnahmen gegen die Verschleppung des Japankäfers	36
Anhang 9 - Bekämpfungsmaßnahmen in der Befalls- und Pufferzone.....	38
Literaturverzeichnis.....	40
Weiterführende Literatur und Informationsquellen	41

Glossar

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
APSD	Amtlicher Pflanzenschutzdienst
Art.	Artikel
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
DF-VO	Durchführungsverordnung
EFSA	European Food Safety Authority (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit)
EK	Europäische Kommission
EPPO	European and Mediterranean Plant Protection Organization
EPSD	Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst
MS	Mitgliedsstaat der Europäischen Union
RiBESS+	Risk based estimate of system sensitivity
VO	Verordnung

Begriffsbestimmungen

Zu Begriffsbestimmungen wird auf die deutsche Übersetzung des ISPM 5 Standard „Glossar pflanzengesundheitliche Begriffe“ unter folgendem Link verwiesen:

https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/dokumente/upload/ISPM_05_2022_de_2022-08.pdf

1 Einleitung

1.1 Zweck und Geltungsbereich des Notfallplans

Gemäß Art. 25 der VO (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) sind von jedem Mitgliedstaat Notfallpläne für prioritäre Schädlinge, welche sich aufgrund der ökologisch-klimatischen Bedingungen nachweislich im jeweiligen Hoheitsgebiet ansiedeln können, zu erstellen. Notfallpläne gemäß Art. 25 sollen klären, wie die Behörden und sonstige beteiligte Stellen im jeweiligen Mitgliedstaat bei Auftreten eines Verdachts oder Befalls von gesetzlich geregelten Pflanzenschädlingen reagieren müssen.

In Österreich werden unterschiedliche Notfallpläne erstellt:

- generischer Notfallplan – mit allgemeinen Bestimmungen und Maßnahmen
- spezifische Notfallpläne – mit speziellen Maßnahmen für einzelne Pflanzenschädlinge

Der generische Notfallplan beinhaltet die grundsätzlichen Informationen betreffend die Organisation, Vorbereitung, Kommunikation und Ereignisbewältigung. Der generische Notfallplan fasst jene Informationen zusammen, welche auf alle spezifischen Notfallpläne grundsätzlich zutreffen und bildet die allgemeine Grundlage für alle spezifischen Notfallpläne in Österreich. Er umfasst außerdem die Abläufe und Rollen der jeweils zuständigen Behörden, amtlichen Laboratorien und sonstigen beteiligten Stellen, darüber hinaus sind die Zuständigkeiten beschrieben. Der generische Notfallplan enthält somit die allgemein gültigen Elemente, die nicht in jedem spezifischen Notfallplan wiederholt angeführt werden müssen.

Die spezifischen Notfallpläne werden auf der Grundlage des generischen Notfallplans, risikobasiert, je nach Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Ansiedlung eines prioritären Schädlings erarbeitet. Der spezifische Notfallplan umfasst alle relevanten Informationen zu einzelnen Pflanzenschädlingen oder Pflanzenschädlingsgruppen mit ähnlicher Schadwirkung. Er beinhaltet Informationen zur Befallsfeststellung, Einrichtung abgegrenzter Gebiete, Bekämpfungs- und Monitoringmaßnahmen sowie Kontroll- und Abschlussmaßnahmen, welche spezifisch auf den jeweiligen Pflanzenschädling im Falle eines Auftretens umzusetzen sind.

1.2 Ziel des spezifischen Notfallplans

Ziel dieses spezifischen Notfallplans ist es, das Vorgehen bei der Bekämpfung des Japankäfers *Popillia japonica* zu beschreiben.

Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Ereignisbewältigung sind auch die grundsätzlichen Vorgaben des generischen Notfallplanes zu berücksichtigen.

1.3 Rechtsgrundlage und Entscheidung über die Zuständigkeit

1.3.1 Rechtsgrundlage

Popillia japonica ist in der EU in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang II B „Schädlinge, die bekanntermaßen im Gebiet der Union auftreten“ als Unionsquarantäneschädling gelistet. In Anhang VIII (Punkt 2.1.) sind Anforderungen für die Verbringung von Pflanzen zum Anpflanzen mit Kultursubstrat (ausgenommen Pflanzen in Gewebekultur und Wasserpflanzen) innerhalb der EU festgelegt.

Zusätzlich ist der Käfer als prioritärer Schädling gemäß VO (EU) 2016/2031 in der delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 gelistet.

Weitere Rechtsgrundlage ist die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 über Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman und über Maßnahmen zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädlings in bestimmten abgegrenzten Gebieten des Gebiets der Union.

1.3.2 Zuständigkeiten

Bezüglich fachlich zuständiger Stelle/Behörde wird auf den generischen Notfallplan, Punkt 2.3, Tabelle 2 sowie Punkt 4 verwiesen.

1.3.3 Outbreak-Management Team

Gemäß dem generischen Notfallplan ist bei größeren oder komplexeren Ausbrüchen, beispielsweise über mehrere Bundesländer oder flächendeckend, die Festlegung eines Outbreak-Management Teams (Krisenstab) mit leitender Ansprechperson (z.B. Team aus APSD des Landes, Forstbehörde des Landes, Abteilung beim Amt der Landesregierung zur Erstellung von Karten für abgegrenzte Gebiete, Beauftragte der Gemeinden) erforderlich.

2 Biologie

Popillia japonica (Japankäfer) – [PQS]

Gesetzliche Grundlage	Wirtspflanzen	Einschleppungsrisiko / Risikowaren / Risikobetriebe
PCR Annex II B 3.6 DF-VO (EU) 2023/1584	Adulte: Polyphag, div. Laubgehölze, landwirtschaftliche Kulturen; Larven: Gräser	Risikostandorte sind v.a. Containerterminals entlang von Verkehrswegen und auch Handel mit Pflanzmaterial (mit Erdballen) aus Norditalien und dem Tessin (CH).

Beschreibung von Schädling und Schadbild, Zeitpunkt der Kontrolle, Untersuchungshinweise und Verwechslungsgefahr sowie Anmerkungen zum Risiko

Einleitung und Beschreibung des Schädlings

Der Japankäfer ist ein Blatthornkäfer, der ursprünglich aus Japan stammt, wo er aufgrund von natürlichen Fressfeinden unbedeutend ist. In den USA wurde er vor ca. 100 Jahren eingeschleppt und wurde schnell zur Plage. Er schädigt über 300 unterschiedlichste Pflanzenarten (Laubgehölze, insb. Zier- und Obstgehölze, landwirtschaftliche Kulturen und Wiesen, insb. auf tendenziell feuchten Flächen mit lehmigen schweren Böden). In Italien besonders starkes Auftreten im Stein- und Beerenerobst und im Weinbau; Schäden durch Larven v.a. auf Rasenflächen (Fussball-, Golfplätze) und im Grünland.

Larven → wie andere Blatthornkäfer typisch „C-förmig“, cremeweiß mit brauner Kopfkapsel

Adulte Käfer → 8 bis 11 mm lang, 5 bis 7 mm breit, grün metallisch schillernd mit kupferfarbigen Flügeldecken. Käfer gesellig → häufig viele Exemplare auf einer Pflanze.

Symptome

Blätter/Blüten → Käfer fressen an den Blättern das Gewebe zwischen den Adern (Skelettierfraß). Bei dünnen Blättern oder an Blüten fressen sie mitunter auch größere Teile ab. Sehr feste, dicke Blätter werden gemieden. Befallene Blätter verbräunen und fallen ab.

Früchte/Samen → Bei Mais sind die Körner nicht ausgereift und missgebildet.

Gesamte Pflanze/Wurzeln → Die Weibchen legen die Eier in die Erde von Wiesen ab, wo die geschlüpften Larven an Wurzeln fressen, Rasen- und Wiesenflächen können dadurch stark geschädigt werden.

Zeitpunkt der Kontrolle: Larven in Pflanzmaterial mit Erde: ganzjährig; Adulte Käfer während der Flugperiode (bei Temperaturen > 21°C: ca. Juni-September)

Untersuchungshinweise und Verwechslungsgefahr: Verwechslungsgefahr mit anderen Blatthornkäfern insbesondere im Larvenstadium → Laboruntersuchung notwendig. Adulte Käfer sind insb. dem Gartenlaubkäfer (*Phyllopertha horticola*) und dem Getreidelaufkäfer (*Anisoplia austriaca*) sehr ähnlich; *P. japonica* unterscheidet sich von anderen Blatthornkäfern durch 12 weiße, behaarte Stellen (Haarbüschel) am Hinterleib (je 5 seitlich und 2 größere Punkte am Hinterende). Pheromone verfügbar, Anbringung im Umkreis von Risikobetrieben empfohlen.

Risikoabschätzung für Österreich

Funde bei Einfuhr bzw. Binnenhandel: Hoch	Ansiedlung im Glashaus: n.r.
Dauerhafte Ansiedlung im Freiland: Hoch	Schadenspotential in AT: Hoch

Anmerkung

Im Binnenhandel wurde *P. japonica* häufig in Fallen in der Nähe von Containerterminals gefunden. Einschleppung auch mit Pflanzen mit Erdballen. Die EFSA bewertet das Risiko der Ansiedlung und Ausbreitung in Mitteleuropa (43°N - 53°N) als hoch. Der Japankäfer ist polyphag und an das Winterklima in AT gut angepasst. Das Schadenspotential ist hoch.



Bild 1: Skelettierfraß an Kastanie © Martino Buonopane, Plant Protection Service, Lombardia <https://gd.eppo.int/>



Bild 2: Skelettierfraß an Reben © Matteo Maspero <https://gd.eppo.int/>



Bild 3: Larve © Martino Buonopane PPS Lombardia <https://gd.eppo.int/>



Bild 4: Larve © Gilles San Martin (CRA-W) <https://gd.eppo.int/>

Abbildung 1: Steckbrief aus der [Leitlinie](#) zur Durchführung der phytosanitären Binnenmarktkontrolle (Bundesamt für Ernährungssicherheit)

Der Japankäfer *Popillia japonica* gehört zur Familie der Blatthornkäfer (*Scarabaeidae*) und stammt ursprünglich aus Japan. Nachdem der Schädling 2014 in Norditalien festgestellt wurde, hat er sich in den letzten Jahren zunehmend im europäischen Raum verbreitet.

In Norditalien hat der Japankäfer normalerweise eine Generation pro Jahr. Breitet sich der Käfer auch nördlich der Alpen aus, ist damit zu rechnen, dass einige Exemplare zwei Jahre benötigen, um den Lebenszyklus abzuschließen. In einem Temperatursummenmodell (Régnière et al., 1981) benötigt der Japankäfer für die Entwicklung einer Generation eine Temperatursumme von 1422 Gradtagen über 10°C. In Österreich wird diese Temperatursumme normalerweise nur in einer Zeitspanne von zwei Jahren erreicht, dieser Studie zufolge wäre für Österreich von einem vorwiegend zweijährigen Lebenszyklus auszugehen. (Quelle: EFSA Pest survey card, 2018).

Hinsichtlich der Temperaturen ist das Risiko einer Ansiedelung in Mitteleuropa hoch. Der Käfer ist an das Winterklima in Österreich gut angepasst.

Die adulten Käfer-Weibchen leben ca. 4-6 Wochen (Agroscope Merkblatt Nr. 63/2017). In dieser Zeit legen sie in mehreren Zyklen zwischen 40 und 60 Eier ab (Campbell et al., 1989). Ein bis drei Eier werden in einer Tiefe von fünf bis zehn cm in der Erde abgelegt. Danach frisst das Weibchen weiter, paart sich wieder und kann im Laufe ihres Erwachsenenlebens mehr als sechzehn Mal zur Eiablage in den Boden eindringen (Fleming 1972). Die Eiablage erfolgt üblicherweise in der Nähe des Fraßstandortes des Weibchens, bevorzugt in feuchten Wiesen- und Rasenflächen. Sind solche Flächen nicht verfügbar, kann die Eiablage auch bei anderen Pflanzen erfolgen. Damit sich die Eier des Japankäfers vollständig entwickeln können, ist eine ausreichende Bodenfeuchte notwendig, fehlt diese, sterben die Eier ab.

Nach zwei Wochen schlüpfen die für Engerlinge typischen C-förmigen Larven und fressen an den Pflanzenwurzeln. Über den Winter ziehen sich die Larven in eine Tiefe von 10 – 30 cm zurück und überwintern dort im 3. Larvenstadium. Wenn die Bodentemperatur im Frühling auf über 10°C steigt, nehmen die Larven ihre Fraßtätigkeit wieder auf. Fraßschäden an Rasen- und Wiesenflächen sind bei einer Larvendichte von etwa zehn Larven pro m² sichtbar.

Im späteren Frühjahr verpuppen sich die Larven. Nach 7 - 17 Tagen schlüpfen die adulten Käfer (Ende Mai, Anfang Juni).

Die adulten Käfer fressen ausschließlich an oberirdischen Pflanzenteilen wie Laub- und Blütenblättern sowie Früchten. Typisch ist dabei der Skelettierfraß beim Laub, die Fraßspuren an Blüten und Früchten sind hingegen eher unspezifisch. Der Japankäfer tritt oft in größeren Gruppen auf.

Die Fraßtätigkeit des adulten Käfers wird an sonnigen Tagen mit Temperaturen zwischen 21°C und 35°C aufgenommen (jedoch nicht in der Mittagshitze, eher ab dem späteren Nachmittag), sie ist an bewölkten und windigen Tagen geringer und an regnerischen Tagen wird sie unterbrochen. Wie die meisten Blatthornkäfer bevorzugt der Japankäfer junges Pflanzengewebe, daher beginnt der Käfer die Fraßtätigkeit oben an der Pflanze und „arbeitet“ sich dann sukzessive nach unten.

Der Käfer fliegt ab 21 °C aus und bewältigt in der Regel nur kurze Distanzen (um 500m), jedoch kann er mit Hilfe des Windes und bei steigender Populationsdichte auch Entfernungen über mehrere Kilometer zurücklegen.

Bodenfeuchtigkeit und Temperatur sind die wichtigsten Faktoren, die die potenzielle Ansiedlung des Japankäfers in neuen Gebieten begrenzen können. Hinsichtlich Bodenfeuchte bevorzugt der

Japankäfer schwere, feuchte Böden. Auf trockenen Böden kann eine intensive Beregnung das Risiko der Ansiedlung erhöhen.

Der Zeitpunkt jedes Entwicklungsstadiums kann in den Mitgliedstaaten aufgrund der klimatischen Unterschiede variieren.

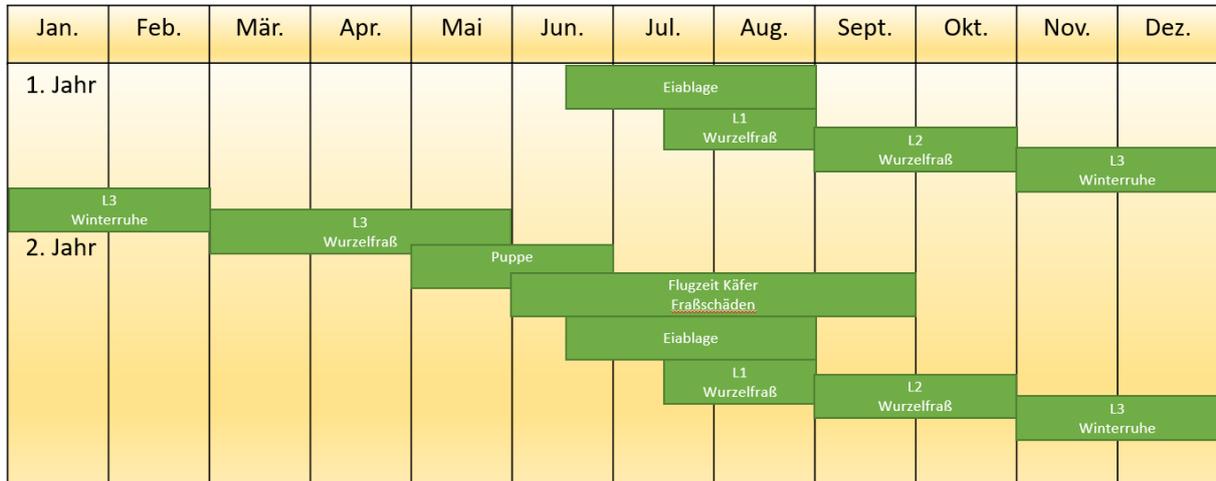


Abbildung 2: Entwicklungszyklus von *Popillia japonica* mit zeitlich erwartbaren Schäden

Weiterführende Informationen:

EFSA Pest survey card

<https://storymaps.arcgis.com/stories/bc3788e880124214afaf8687c01144e3>

Pflanzenschutzdienst Österreich

<https://www.pflanzenschutzdienst.at/geregelte-schaedlinge/prioritaere-uqs/popillia-japonica/>

AGES

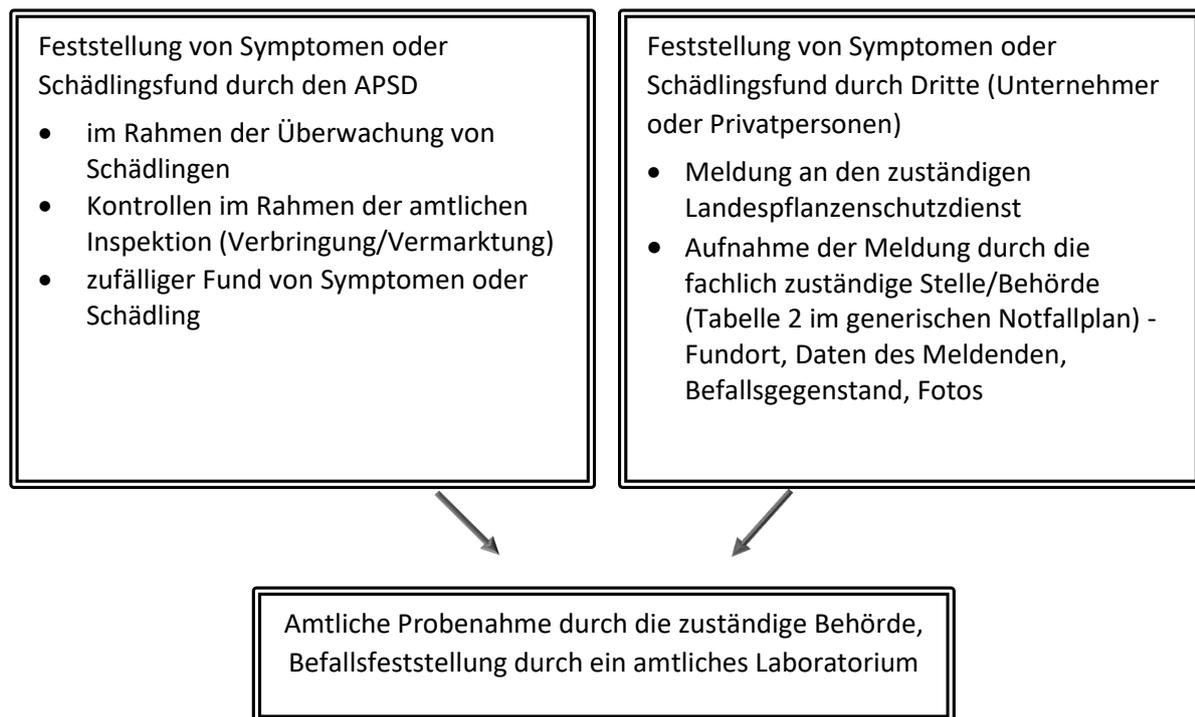
[Japankäfer – Informationen über Schaderreger - AGES](#)

3 Vorgehensweise bei Auftreten

3.1 Abklärung des Verdachts – Amtliche Feststellung mit Probenahme

3.1.1 Meldung eines Befallsverdachts

Liegt der Verdacht des Auftretens von *Popillia japonica* vor, so sind Unternehmer laut VO (EU) 2016/2031 (Art. 14) und andere Personen (Art. 15) verpflichtet, unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren (siehe generischer Notfallplan, Punkt 2.3, Tabelle 2 – Fachlich zuständige Stelle/Behörde oder auf <https://www.pflanzenschutzdienst.at/kontakte-bundeslaender/>).



3.1.2 Abklärung des Verdachts – Probenahme

Es kann von einem plausiblen Verdacht, dass es sich um den Japankäfer handelt, ausgegangen werden, wenn eine Meldung zwischen Juni und September erfolgt und mittels Fotos oder gefangener Individuen eine eindeutige Identifizierung möglich ist. Eventuell können eine visuelle Untersuchung und eine Probenahme durch die zuständige Behörde erforderlich sein.

Um einen Befall bzw. die Ausbreitung des Japankäfers in einem Gebiet möglichst früh festzustellen, hat die AGES eine Meldeplattform eingerichtet, auf der Fotos verdächtiger Käfer hochgeladen werden können, die dann von ExpertInnen der AGES beurteilt werden:

<https://tforms.ages.at/japankaefer-meldungen/meldung-japankaefer>

Es liegt so lange ein Befallsverdacht vor, bis der Befall bestätigt bzw. verworfen wird.

Für eine vorläufige Identifizierung des Käfers sind folgende Merkmale zu beachten:

- Der Käfer ist metallisch grün gefärbt mit kupferfarbig schillernden Flügeldecken
- 8 – 11 mm lang und 5 – 7 mm breit (ca. die Größe einer 1 Cent-Münze)
- Jeweils fünf weiße Haarbüschel seitlich am Hinterleib und zwei weitere am letzten Hinterleibssegment



Abbildung 3: Erkennungsmerkmale des Japankäfers

Um Verwechslungen mit ähnlichen Arten möglichst auszuschließen, sind in Anhang 1 Bilder anderer Blatthornkäfer zu finden.

Die Larven des Japankäfers sind cremeweiße Engerlinge mit einer Länge bis zu 3 cm und dem typischen C-förmigen Erscheinungsbild sowie einer gelblich-braunen Kopfkapsel. Die Larven von Blatthornkäfer-Arten sind sich sehr ähnlich und können nur in einem amtlichen Laboratorium eindeutig bestimmt werden.

Probenversand:

- Wenn ein Verdacht auf Japankäfer besteht, wird vor dem Versand eine Abklärung mittels Fotoübermittlung empfohlen.
- Die Käfer und Larven sind mittels Einfrierens abzutöten (24 h) und in einem bruchsicheren Gefäß mit Deckel einzuschicken.
- Versand der Gefäße erfolgt in einem (ausgepolsterten) Karton
- Auf eine rasche Probenübermittlung an ein Referenzlabor soll geachtet werden (siehe Tabelle 1)

Details zur Probenahme und zur Probeversendung sind im generischen Notfallplan unter Punkt 5.2.1 und in der Anlage der Richtlinie Landwirtschaft zu finden: <https://www.baes.gv.at/amtliche-nachrichten/kundmachungen/pflanzenschutzgesetz/>

Das Antragsformular zur Untersuchung einer amtlichen Probe findet sich im generischen Notfallplan (Anlage 2 Punkt 8.2) und kann im eService Portal der AGES heruntergeladen werden.

Für Waldproben kann das Formular auf der Homepage des BFW verwendet werden: https://www.bfw.gv.at/wp-content/uploads/SDIS_Aufnahmeformular-20201130Einsender.pdf

Die Probe muss von einem amtlichen Laboratorium (siehe generischer Notfallplan, Punkt 5.3) untersucht werden:

Tabelle 1: Referenzlabore und Ansprechpersonen zur Bestimmung von Proben

NRL für Pflanzengesundheit – Insekten und Milben	
Landwirtschaft	Forst
AGES, Institut für Nachhaltige Pflanzenproduktion <u>morphologische Bestimmung:</u> Mag. Dr. Christa Lethmayer DI Anna Moyses Mag. Katharina Wechselberger <u>molekularbiologische Bestimmung:</u> Mag. Helga Reizenzein Mag. Dr. Richard Gottsberger Spargelfeldstraße 191 1220 Wien	BFW, Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft Ing. Werner Hinterstoisser DI Dr. Gernot Hoch Seckendorff-Gudent-Weg 8 1131 Wien

3.1.3 Spezielle Sicherungsmaßnahmen bei der Probenahme

Abhängig von der Vor-Ort-Situation kann bereits zu diesem Zeitpunkt die Anordnung von Vorsorgemaßnahmen gemäß Art. 14 VO (EU) 2016/2031 notwendig sein um das unmittelbare Risiko der Ausbreitung zu verhindern. Zum Beispiel dürfen Pflanzen, die befallen sein könnten, nicht mehr zum Verkauf angeboten werden und jegliches Risiko der Verschleppung des Schädlings muss vermieden werden. Dies betrifft beispielsweise die Verbringung von Erdaushub, Rollrasen, landwirtschaftliche Maschinen etc.

3.2 Meldung des Auftretens

Erst nach Bestätigung durch das Laboratorium gilt das Auftreten als amtlich und ist entsprechend den Vorgaben des generischen Notfallplanes (Punkt 6.2 – Meldung des Auftretens an die EK und die anderen MS) zu melden.

Das Formular für die Meldung des Befalls kann im eService Portal der AGES heruntergeladen werden.

3.3 Maßnahmen nach Befallsbestätigung

Gemäß Artikel 5 der DF-VO (EU) 2023/1584 muss nach der amtlichen Bestätigung des Auftretens von *Popillia japonica* unverzüglich ein abgegrenztes Gebiet zur Tilgung eingerichtet werden.

Abweichend von Artikel 5 kann die zuständige Behörde unter bestimmten Bedingungen beschließen, kein abgegrenztes Gebiet einzurichten (siehe Artikel 6 DF-VO (EU) 2023/1584).

Vom zuständigen Amtlichen Pflanzenschutzdienst muss daher geklärt werden, ob es sich um ein vorübergehendes Auftreten oder um einen Fund handelt, der auf eine beginnende Etablierung im Freiland hinweist.

Nachfolgend werden unterschiedliche Szenarien und damit verbundene Maßnahmen beschrieben.

3.3.1 SZENARIO 1 - Maßnahmen bei einem Fallenfund oder bei einem Fund im Freiland

Zur Früherkennung werden im Rahmen des verpflichtenden Monitorings Lockstofffallen entlang von Transitrouten an Risikostandorten angebracht (siehe dazu Anhang 3 und 4).

Handelt es sich bei dem Fallenfund um einen einzelnen oder um ein paar wenige männliche Käfer oder um einen einzelnen Fund im Freiland, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass diese unbeabsichtigt als sogenannte Hitchhiker in das Gebiet verschleppt wurden. Folgende Maßnahmen sind von der Behörde zu ergreifen:

BEHÖRDE

- Aufstellen weiterer Fallen im Umkreis von 1 km um die betroffene Falle
- Visuelle Umgebungskontrolle der Hauptwirtspflanzen in bis zu 1 km Entfernung vom Fundort
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Meldung des Fundes über Europhyt outbreaks (siehe 3.2)
- Die Behörde führt im Umkreis von 1 km die beschriebenen Maßnahmen während der Flugzeit des Käfers über mindestens zwei Jahre nach dem Fund fort

Betriebe, die sich innerhalb einer Entfernung von 1 km (je nach Gegebenheiten kann die Distanz auf einen Radius von 3 bzw. 6 km ausgeweitet werden) zum Fallenfund befinden, haben der Behörde folgende Informationen bereitzustellen bzw. Maßnahmen zu treffen:

BETRIEB

- Bekanntgabe von Lieferungen aus Befallsgebieten innerhalb eines best. Zeitraums (Fallen werden i.d.R. alle zwei Wochen kontrolliert)
- Evtl. physische Trennung zu anderen Lieferungen bzw. Lagerung in geschlossenen Räumen
- Vorbeugende Maßnahmen empfohlen

Abgrenzung: **NEIN**

3.3.2 SZENARIO 2 - Maßnahmen bei befallenen Waren

Der Japankäfer kann als Hitchhiker im Zusammenhang mit unterschiedlichsten Waren und dessen Verpackungsmaterial transportiert werden. Insbesondere Verpackungen von landwirtschaftlichen Produkten wie Obst und Gemüse aus Befallsgebieten können ein Risiko für die Verschleppung darstellen.

Erfolgt eine Meldung von Funden im Zusammenhang mit einem Warentransport, sind von der Behörde folgende Maßnahmen zu ergreifen:

BEHÖRDE

- Visuelle Kontrollen der (noch vorhandenen) Waren am Standort und von Pflanzen in der Umgebung von Betrieben, die Waren vom betroffenen Lieferanten bezogen haben
- Amtliche Probenahme bei weiterem Verdachtsfall
- Aufstellen von Fallen am und im näheren Umkreis des Betriebs, wenn die Verbringung innerhalb der Flugperiode (1. Juni – 30. September) erfolgte
- Bei einem Fund von Käfern (tot oder lebend) in den gelieferten Waren gelten alle in Szenario 1 beschriebenen Maßnahmen und Meldungen
- Bei einem Fund von Käfern an Wirtspflanzen im Betrieb oder der Umgebung siehe Szenario 4
- Werden keine Indizien für eine Käferbefall gefunden bzw. erfolgte die Lieferung der Waren zwischen 30. September und 1. Juni so erfolgen keine weiteren Maßnahmen

Abgrenzung: **NEIN**

3.3.3 SZENARIO 3 - Maßnahmen bei Fund von Larven in Substrat von Pflanzen zum Anpflanzen

Wurden Larven von *Popillia japonica* im Substrat (z.B. in Töpfen) von Pflanzenlieferungen gefunden, die erst kürzlich an den Betrieb verbracht worden sind, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die Einschleppung gerade erst erfolgt ist. Der Standort gilt nach wie vor als befallsfrei. Folgende Maßnahmen sind von der Behörde in diesem Fall durchzuführen:

BEHÖRDE

- Anordnung von Maßnahmen zur umgehenden Tilgung der Larven und der gesamten Partie
- Recherche über die Herkunft der Ware (liegt der Lieferant in einem Befallsgebiet?)
- Visuelle Kontrollen der (noch vorhandenen) Pflanzen bei Betrieben, die Waren vom betroffenen Lieferanten bezogen haben
- Amtliche Probenahme bei weiterem Verdachtsfall
- Meldung an den für den Lieferanten zuständigen APSD und Meldung über iRASFF
- Erfolgte die Anlieferung der Waren und der Fund der Larven außerhalb der Flugsaison (desselben Jahres), so ist davon auszugehen, dass sich noch keine flugfähigen adulten Käfer entwickeln konnten, und es sind keine weiteren Schritte zu setzen.
- Aufstellen von Fallen am und im näheren Umkreis des Betriebs, wenn die Verbringung innerhalb der Flugperiode (1. Juni – 30. September) oder vor > 1 Jahr erfolgte

BETRIEB

- Verkaufsstopp der betroffenen Pflanzen(partien) bis zur erfolgten physischen Kontrolle bzw. Erhalt der Analyseergebnisse
- Nachweisliche Vernichtung der betroffenen Pflanzen(partien) und des Substrats oder die Pflanze wird vollständig vom Substrat befreit, welches dann vernichtet wird
- Bekanntgabe eventueller anderer Lieferungen vom selben Lieferanten
- Vorwärtsverfolgung, wenn bereits an gewerbliche Abnehmer weiterverkauft

Abgrenzung: **NEIN**

3.3.4 SZENARIO 4 - Maßnahmen bei einer Freilandpopulation

Kommt der zuständige APSD zu dem Schluss, dass bei dem Fund davon ausgegangen werden muss, dass der Japankäfer in Begriff ist, sich im Gebiet zu etablieren, legt die zuständige Behörde gemäß Art. 18 der VO (EU) 2016/2031 unverzüglich ein abgegrenztes Gebiet zur Tilgung fest.

3.3.4.1 Wann erfolgt eine Gebietsabgrenzung?

- Wenn beim verstärkten Monitoring weitere Käfer, vor allem auch Weibchen, festgestellt wurden
- Bei Larvenfunden, z.B. in Wiesen/Sport- oder Golfplätzen/Rollrasen, im Grünland, Privatgärten Parks, etc. (ausgenommen Szenario 3)
- Bei Hinweisen, dass sich *Popillia japonica* im Gebiet vermehrt/etabliert haben könnte (Freilandfunde)

In diesen Fällen weist die zuständige Behörde ein **vorläufig abgegrenztes Gebiet zur Tilgung** aus, bestehend aus einer Befalls- und Pufferzone.

BEHÖRDE

- Meldung des Auftretens in EUROPHYT outbreaks (s. 3.2)
- Suche nach der Quelle des Befalls: Kontrolle aller Risikostandorte (u.a. Betriebe) innerhalb von 6 km (siehe Anhang 3)
- Weitere amtliche Probenahmen
- Abgrenzungserhebung (siehe 3.3.4.2)
- Zusätzlich visuelle Kontrollen von Hauptwirtspflanzen in Umgebung (siehe Anhang 2)
- Information der Öffentlichkeit

BETRIEB

Erst- und Vorsorgemaßnahmen gemäß Art. 14 der VO 2016/2031

- Grundsätzliches Verbringungsverbot von Pflanzen + damit in Verbindung stehendem Boden, Kompost und Erdaushub
- Verbringung von Pflanzen nur unter Einhaltung der Bedingungen der DurchführungsVO (EU) 2019/2072 (siehe Anhang 7)
- Laufende visuelle Kontrollen der Wirtspflanzen am Betriebsstandort

Abgrenzung: **JA**

3.3.4.2 Bestimmung der Grenzen der Befallszone (Abgrenzungserhebungen)

Wissenschaftliche Grundlage für die Abgrenzungserhebungen sind der Schadorganismen-Steckbrief (Pest survey card on *Popillia japonica*, EFSA 2023), die Allgemeinen Leitlinien für statistisch fundierte und risikobasierte Erhebungen der EFSA (EFSA 2020) und der EPPO-Standard PM 9/21 (EPPO 2016). Siehe auch Kapitel 4.2 „Überwachung im abgegrenzten Gebiet“.

Zur Feststellung des Befallsausmaßes sollte folgendermaßen vorgegangen werden, um eine möglichst präzise Befalls- und Pufferzone entsprechend den örtlichen Gegebenheiten abgrenzen zu können:

1. Ermittlung der (wahrscheinlichsten) Befallsquelle

Dazu werden alle Risikostandorte (siehe Anhang 3), über die der Japankäfer in das Gebiet gelangt sein könnte, in einem Radius von 1 km um den Fundort erfasst und die dort befindlichen Wirtspflanzen gemäß Anhang I der DurchführungsVO (EU) 2023/1584 (siehe Anhang 2) visuell auf einen Befall mit dem Schädling kontrolliert; je nach Gegebenheiten wird dies auf einen Radius von 3 km ausgeweitet.

2. Festlegung der Grenzen der vorläufigen Befallszone und Abgrenzungserhebung

Ausgehend von der festgestellten Befallsquelle bzw. dem Fundort werden Überwachungsringe in Distanzen von (vorerst) 1, 3, und 6 km angelegt, in denen die Abgrenzungserhebung mittels Lockstofffallen anhand eines risikobasierten, statistisch fundierten Ansatzes über die gesamte Flugperiode des Japankäfers durchgeführt wird (Methode und Ablauf siehe Anhang 5). Ergänzend können visuelle Kontrollen auf Risikoflächen durchgeführt werden. Risikoflächen sind Flächen mit Wirtspflanzen, vorwiegend landwirtschaftliche Kulturen (siehe Anhang 2) in der Nähe von Risikostandorten (siehe Anhang 3). Gegebenenfalls können zusätzlich Bodenproben (siehe Anhang 6) entnommen werden.

3. Erfassung aller weiteren Risikostandorte in 1 (bzw. 3) bis 6 km Entfernung zum Fundort

In Abhängigkeit von den Fangergebnissen in den Überwachungsringen, d.h. je nachdem, wie weit die Ausbreitung von Käfern im Gebiet bereits fortgeschritten ist, sollten auch die Risikostandorte (siehe Anhang 3) in 1 bzw. 3 bis 6 km visuell auf einen Befall mit dem Japankäfer kontrolliert werden.

4. Festlegung der Grenzen des tatsächlich abgegrenzten Gebietes

Nachdem die Abgrenzungserhebung nach Ende der Flugperiode im Herbst abgeschlossen wurde, können die Grenzen der ermittelten Befallszone festgelegt werden.

3.3.4.3 Bestimmung der Grenzen der Pufferzone

Um die ermittelte Befallszone wird eine Pufferzone von 5 km eingerichtet.

Die Zonen sind prinzipiell kreisförmig einzurichten, es können jedoch auch administrative oder naturräumliche Grenzen (Berg- und Gebirgszüge, größere Seen) herangezogen werden. Werden im Zuge der Gebietsabgrenzung weitere Funde gemacht, wird die Befallszone und die Pufferzone entsprechend erweitert. Die Grenze der tatsächlichen Befallszone setzt sich dann aus dem gesamten Gebiet zwischen dem ursprünglichen Fundort und den neuen Fundorten zusammen (siehe Abbildung 4).

ERRICHTUNG DER BEFALLSZONE UND PUFFERZONE + ERWEITERUNG

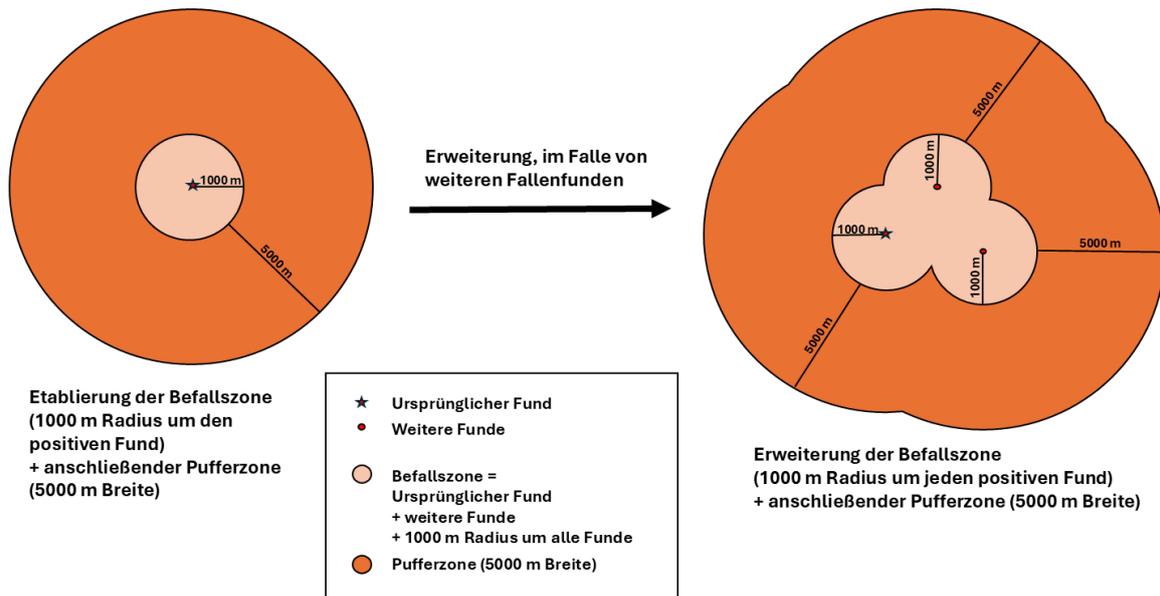


Abbildung 4: Errichtung der tatsächlichen Befalls- und Pufferzone

Die Überwachung der Pufferzone mittels Fallen muss wie in Anhang 4 beschrieben erfolgen, um zu vermeiden, dass weibliche Käfer durch die Fallen aus der Befallszone angelockt werden.

3.3.5 Änderung abgegrenzter Gebiete

Wird in der Pufferzone oder außerhalb des abgegrenzten Gebiets ein weiteres Auftreten von *Popillia japonica* festgestellt, sind die Grenzen des abgegrenzten Gebietes nach amtlicher Bestätigung des Befalls unverzüglich zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

3.3.6 Abgegrenzte Gebiete – länderübergreifend

Ist es erforderlich, ein abgegrenztes Gebiet auf das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats auszuweiten, hat die zuständige Behörde unverzüglich mit dem BML/AGES Kontakt aufzunehmen, das wiederum unverzüglich mit dem Mitgliedstaat Kontakt aufnimmt, auf dessen Hoheitsgebiet das abgegrenzte Gebiet ausgeweitet werden soll (VO (EU) 2016/2031 Art. 18 Abs. 5).

Abgegrenzte Gebiete, welche in angrenzende Länder reichen, werden grundsätzlich anerkannt. Falls ein ausländisches abgegrenztes Gebiet die Landesgrenze berührt, wird durch die zuständige Behörde ein entsprechendes abgegrenztes Gebiet ausgewiesen.

3.4 Information betroffener Unternehmer und der Öffentlichkeit

Bei bestätigtem Auftreten von *Popillia japonica* hat die zuständige Behörde verschiedene Personengruppen und Körperschaften, die sich in einem abgegrenzten Gebiet befinden, zu informieren:

- Unternehmer, deren Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände betroffen sein könnten, sind über das Auftreten zu unterrichten (Art. 12 der VO (EU) 2016/2031).
- Die Öffentlichkeit ist über die ergriffenen und noch zu ergreifenden Maßnahmen von Behörden, einschlägigen Unternehmerkategorien oder sonstigen Personen zu unterrichten (Art. 13 der VO (EU) 2016/2031).
- Gemeinden, Landwirte, Tourismusbetriebe, öffentliche Institutionen (Bahnhöfe, Flughäfen...), Private insbesondere im abgegrenzten Gebiet;

Weitere Informationen zur Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit finden sich im generischen Notfallplan unter Punkt 6.1.1 und 6.1.2.

4 Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

4.1 Ziel der Maßnahmensetzung

Das Ziel der Maßnahmensetzung ist die Tilgung des Befalls gemäß VO (EU) 2016/2031 Art. 17 und gemäß Art. 9 (1) der DF-VO (EU) 2023/1584.

Die zuständige Behörde führt gemäß Artikel 19(1) der VO (EU) 2016/2031 und Artikel 7 der DF-VO (EU) 2023/1584 ein jährliches Monitoring im abgegrenzten Gebiet durch.

4.2 Überwachung im abgegrenzten Gebiet

Die Planung und Durchführung der jährlichen Erhebungen im abgegrenzten Gebiet erfolgt gem. Art. 7 der DF-VO (EU) 2023/1584 mit dem Statistik-Programm RIBESS+ bzw. RiPEST der EFSA, um mit 95 % Sicherheit einen Befall (Prävalenz) von 1 % nachweisen zu können. Die Vorgehensweise bei den jährlichen Erhebungen wird in Anhang 5 beschrieben.

4.3 Bekämpfungsmaßnahmen in der Befallszone und Pufferzone

In Artikel 9 der der Durchführungs-VO (EU) 2023/1584 sind mögliche Bekämpfungsmaßnahmen, die im Falle des Auftretens von Käfern oder Larven von *Popillia japonica* angewendet werden können, angeführt.

Entsprechend den regionalen und räumlichen Gegebenheiten, werden jeweils mindestens zwei der möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von adulten Tieren und Larven angewendet.

Die Informationen zu Bekämpfungsstrategien gegen *Popillia japonica* in Anhang 9 stammen aus dem EPPO-Standard PM 9/21(1) *Popillia japonica*: procedures for official control (EPPO, 2016).

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Notfallplanes keine chemischen oder biologischen Pflanzenschutzmittel mit der Indikation *Popillia japonica* zugelassen sind.

4.4 Spezielle Maßnahmen zur Verbringung von Pflanzen zum Anpflanzen

4.4.1 Besondere Anforderungen an die Einfuhr von aus Drittländern stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in das Gebiet der Union gemäß Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

Die Zuständigkeit für die Importkontrolle liegt beim BAES (siehe generischer Notfallplan Pkt. 2.2).

4.4.2 Besondere Anforderungen an die Verbringung von aus dem Gebiet der Union stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in das Gebiet der Union gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072

Die Zuständigkeit für die Verbringung liegt bei den Pflanzenschutzdiensten der Länder (siehe generischer Notfallplan Pkt. 2.2).

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Notfallplans gilt Österreich basierend auf den Ergebnissen aus der Überwachung zur Früherkennung (detection survey) als frei von *Popillia japonica*. Daher sind gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang VIII Z. 2.1. a) keine besonderen Anforderungen an die Verbringung von zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Kultursubstrat, außer Pflanzen in Gewebekultur und Wasserpflanzen einzuhalten.

Im Falle eines Ausbruchs von *Popillia japonica* und der damit verbundenen Ausweisung von abgegrenzten Gebieten sind besondere Anforderungen an die Verbringung von Pflanzen in Erde oder Kultursubstrat gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang VIII Z. 2.1. b) – d) einzuhalten. In Anhang 7 sind die Maßnahmen angeführt, die von registrierten/autorisierten Produktions- und Handelsbetrieben und von Betrieben, die direkt an Endkunden verkaufen, erfüllt werden müssen, um Pflanzen zum Anpflanzen verbringen/in Verkehr bringen zu dürfen.

4.5 Dokumentation und Evaluierung der Maßnahmen

Alle durch die Behörde angeordneten und durchgeführten Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des generischen Notfallplanes (Punkt 6.3.2.5 – Dokumentation) zu dokumentieren.

Um Schlussfolgerungen über die Wirksamkeit der Maßnahmen zu ziehen und Empfehlungen abzuleiten, hat eine Evaluierung der getroffenen Bekämpfungs- und Monitoringmaßnahmen laufend durch den zuständigen Pflanzenschutzdienst in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Stellen (AGES) zu erfolgen (Berichtslegung siehe Kapitel 4.8). In Abhängigkeit der Evaluierungsergebnisse ist die Bekämpfungs- und Überwachungsstrategie situationsbezogen und nach Güterabwägung anzupassen bzw. neu festzulegen. Die Vorgaben des generischen Notfallplanes unter Punkt 6.5 sind zu berücksichtigen.

4.6 Aufhebung abgegrenzter Gebiete

Wird im Zuge der Erhebungen in einem abgegrenzten Gebiet während eines Zeitraumes von mindestens drei aufeinander folgenden Jahren kein Befall mit *Popillia japonica* mehr nachgewiesen, kann die Abgrenzung gemäß Art. 8 der DF-VO (EU) 2023/1584 aufgehoben werden. Der zuständige

Landespflanzenschutzdienst hat darüber eine Aktualisierungsmeldung entsprechend den Vorgaben des generischen Notfallplanes Punkt 6.2 durchzuführen.

Ehemals abgegrenzte Gebiete sind bei den jährlichen Erhebungen im Rahmen des Überwachungsprogrammes gemäß Art. 22 VO (EU) 2016/2031 zu berücksichtigen.

4.7 Abschluss des Ereignisses

Die Vorgaben des generischen Notfallplanes unter Punkt 6.4 – Beendigungen der Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

4.8 Berichterstattung

Die Ergebnisse der verpflichtenden Überwachung und die etwaigen getroffenen Maßnahmen werden mit dem jährlichen Überwachungsbericht bis zum 30. April an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten berichtet.

Dementsprechend teilt die fachlich zuständige Stelle/Behörde (siehe Tabelle 2 im generischen Notfallplan) die Ergebnisse in festgelegten Zeiträumen dem BML/BAES mit.

4.9 Kostentragung

Die Bestimmungen unter Punkt 3.5 Planung und Bereitstellung von Ressourcen des generischen Notfallplanes sind zu berücksichtigen.

4.10 Eindämmung

Wird auf der Grundlage der Ergebnisse der jährlichen Erhebungen in abgegrenzten Gebieten gemäß Artikel 7 oder der Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der DF-VO (EU) 2023/1584 festgestellt, dass aufgrund des Ausmaßes des Befalls mit *Popillia japonica* seine Tilgung nicht mehr möglich ist, teilen die zuständigen Behörden der Kommission unverzüglich die Einzelheiten des neuen abgegrenzten Eindämmungsgebiets mit, das sie auszuweisen oder zu ändern beabsichtigen.

Bestimmungen zur Eindämmung und zu den mindestens erforderlichen Maßnahmen sind in Art. 10 der DF-VO (EU) 2023/1584 angeführt. Darüber hinaus gelten auch die allgemeinen Bestimmungen gemäß Art. 28 Abs. 2 der VO (EU) 2016/2031.

Im Fall eines Strategiewechsels gelten die Berichtspflichten entsprechend Kapitel 4.8 des spezifischen Notfallplanes sowie die Vorgaben zu Berichtspflichten in den betreffenden Abschnitten bzw. Artikeln des schädlingsspezifischen Rechtsaktes (siehe oben).

Anhang 1 - Verwechslungsmöglichkeiten

Larven und adulte Tiere von *Popillia japonica* sind hinsichtlich Größe 8-11 mm und Aussehen dem Gartenlaubkäfer *Phyllopertha horticola* sehr ähnlich, einem Schadorganismus für Graskulturen in Europa mit ähnlichem Lebenszyklus und Biologie (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). *Popillia japonica* kann von letzterem durch sein goldgrün scheinendes Bruststück, die seitlichen weißen Haarbüschel am Hinterleib und zwei weiße Haarbüschel am letzten Hinterleibssegment unterschieden werden (Schrader et al. 2019).

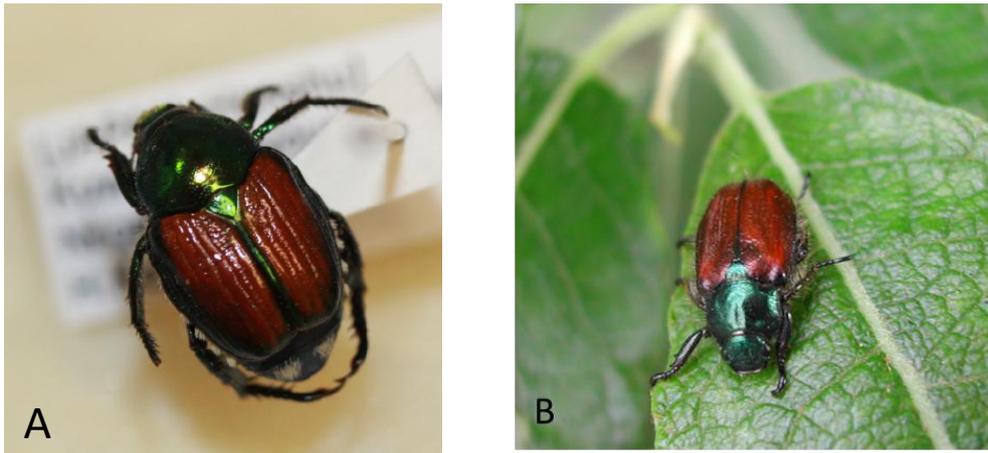


Abbildung 5: Verwechslungsgefahr zwischen dem Japankäfer (*Popillia japonica*) A (Foto: Anna Moyses, AGES) und dem heimischen Gartenlaubkäfer (*Phyllopertha horticola*) B (Foto: Hannes Krehan, BFW)

Hinsichtlich der weißen lateralen Haarbüschel kann *Popillia japonica* auch mit dem Getreidelaubkäfer (*Anisoplia austriaca*) verwechselt werden, allerdings ist dieser größer (12-16 mm), Kopf und Thorax sind schwarz und die meisten Individuen der Art weisen einen viereckigen dunkel gefärbten Fleck auf den Flügeldecken beim Halsschild auf.



Abbildung 6: Verwechslungsmöglichkeit mit dem Getreidelaubkäfer (*Anisoplia austriaca*) C (Foto: Harald Schally, LK NÖ)

Die eindeutige Identifizierung des Käfers erfolgt in einem amtlichen Laboratorium.

Anhang 2 - Wirtspflanzen von *Popillia japonica*

Tabelle 2: Spezifizierte Pflanzen gemäß Anhang 1 DF-VO (EU) 2023/1584

Liste der spezifizierten Pflanzen	Liste der spezifizierten Pflanzen
<i>Acer</i> L.	<i>Melia</i> L.
<i>Actinidia</i> Lindley	<i>Morus</i> L.
<i>Aesculus</i> L.	<i>Oenothera</i> L.
<i>Alcea</i> L.	<i>Parthenocissus</i> Planch.
<i>Alnus</i> Mill.	<i>Persicaria</i> (L.) Mill.
<i>Althaea</i> L.	<i>Phaseolus</i> L.
<i>Ampelopsis</i> A.Rich. ex Michx.	<i>Platanus</i> L.
<i>Aronia</i> Medikus	<i>Poaceae</i> Barnhart
<i>Artemisia</i> L.	<i>Populus</i> L.
<i>Asparagus</i> Tourn. ex L.	<i>Prunus</i> L.
<i>Berchemia</i> Neck. ex DC.	<i>Pteridium</i> Gled. ex Scop.
<i>Betula</i> L.	<i>Pyrus</i> L.
<i>Carpinus</i> L.	<i>Quercus</i> L.
<i>Castanea</i> Mill.	<i>Reynoutria</i> Houtt.
<i>Clethra</i> L.	<i>Rheum</i> L.
<i>Convolvulus</i> L.	<i>Ribes</i> L.
<i>Corylus</i> L.	<i>Robinia</i> L.
<i>Crataegus</i> L.	<i>Rosa</i> L.
<i>Cyperaceae</i> Juss.	<i>Rubus</i> L.
<i>Dioscorea</i> L.	<i>Rumex</i> L.
<i>Fallopia</i> Lour.	<i>Salix</i> L.
<i>Filipendula</i> Mill.	<i>Sassafras</i> L. ex Nees
<i>Fragaria</i> L.	<i>Smilax</i> L.
<i>Glycine</i> Willd.	<i>Solanum</i> L.
<i>Hibiscus</i> L.	<i>Sorbus</i> L.
<i>Humulus</i> L.	<i>Tilia</i> L.
<i>Hypericum</i> Tourn. ex L.	<i>Toxicodendron</i> Mill.
<i>Juglans</i> L.	<i>Trifolium</i> Tourn. ex L.
<i>Kerria</i> D.C.	<i>Ulmus</i> L.
<i>Lagerstroemia</i> L.	<i>Urtica</i> L.
<i>Lythrum</i> L.	<i>Vaccinium</i> L.
<i>Malus</i> Mill.	<i>Vitis</i> L.
<i>Malva</i> Tourn. ex L.	<i>Wisteria</i> Nutt.
<i>Medicago</i> L.	<i>Zelkova</i> Spach

Neben den Wirtspflanzen gemäß Tabelle 2 sollten die visuellen Kontrollen insbesondere auch Mais (*Zea mays*) umfassen, da sich dieser aufgrund der Erkenntnisse aus den europäischen Befallsgebieten ebenfalls als sehr attraktive Wirtspflanze erwiesen hat und eine der wichtigsten und daher häufigsten Ackerkulturen in Österreich darstellt.

Die Fraßtätigkeit der adulten Käfer erfolgt an den grünen Pflanzenteilen mit dem typischen Skelettierfraß. Bevorzugt wird bei jungen Trieben bzw. an der Spitze der Wirtspflanze mit dem Fraß begonnen. Die Tiere fressen häufig in Gesellschaft, bei Störung neigen sie dazu, sich fallenzulassen. Die kühleren Tageszeiten (morgens, abends) eignen sich für eine visuelle Untersuchung eher als die Mittagsstunden mit verstärkter Flugaktivität.

Anhang 3 - Risikostandorte

3.1. Bevorzugte Eiablageorte des Japankäfers

Beschaffenheit der Eiablageflächen:

- Ausreichend feucht (nicht nass)
- Wiesen und Rasen
- Gleichmäßig kurz geschnitten
- Kühle schattige Stellen
- In der Nähe von Feldrändern oder mit angrenzenden Büschen
- In der näheren Umgebung (100 - 200 m) von Wirtspflanzen (z.B. Weinreben, Beerenobst, etc.)

Geeignete Eiablageflächen:

- Sport- und Freizeitanlagen wie beispielsweise Fußballplätze, Golfplätze, Freibäder, Campingplätze, Sportflugplätze
- Privat- und Gemeinschaftsgärten, Schrebergartenanlagen
- Parks
- Rollrasenproduktionsbetriebe
- Wiesen und Weiden
- Feucht- und Naturschutzgebiete

3.2. Risikostandorte bezüglich des Ein- und Verschleppungsrisikos

- Autobahnraststätten
- LKW-Stellplätze
- (Güter)Bahnhöfe
- Verteilzentren
- Flughäfen und Häfen
- Baumschulen, Gärtnereibetriebe und Gartencenter
- Erdbauunternehmen
- Grünschnittsammelplätze

Anhang 4 - Aufstellen von Lockstofffallen

Fallen werden bei folgenden Erhebungen zum Japankäfer eingesetzt (EPPO, 2016 Appendix 4):

- für die Überwachung zur Früherkennung (detection survey)
- für die Festlegung der Befalls- und Pufferzone (delimiting survey)
- zur Überwachung der Populationsentwicklung (Monitoring survey)

Informationen zur Verwendung von Lockstoff-Fallen (aus Schrader et al., 2019):

Die Verwendung von Pheromonfallen mit einem **PEG Futtermittel-Lockstoff** (Phenethyl Propionat + Eugenol + Geraniol) und einem **Sexual-Lockstoff** (Japonilure) hat sich als zielführend erwiesen.

Im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende September (Flugperiode der adulten Käfer) werden die Fallen zumindest alle zwei Wochen überprüft. Die Häufigkeit kann an Orten mit geringem Risiko reduziert bzw. bei hohen Fangzahlen erhöht werden.

Wird eine intensivierete Überwachung an Standorten durchgeführt, an denen der Japankäfer nachgewiesen wurde, aber keine Gebietsabgrenzung erforderlich ist (siehe Szenario 1 – 3), müssen die Fallen mindestens über einen Lebenszyklus plus ein weiteres Jahr während der Flugperiode bestehen bleiben.

Die Reichweite von Pheromonfallen kann bis zu 500 m in Windrichtung betragen. Die Fängigkeit der Fallen steigt mit dem Vorhandensein der zwei bevorzugten Wirtspflanzen Mais oder Sojabohnen im Umfeld der Fallen. Fehlende Futterpflanzen reduzieren die Fänge. Erfahrungen aus der Schweiz bezüglich der Fallenfarbe zeigen, dass grüne Fallen am fängigsten sind und zusätzlich geringeren Beifang als z.B. gelbe Fallen aufweisen.

Es wird empfohlen, die Fallen folgendermaßen zu platzieren:

- In direktem Sonnenlicht (ganztäglich Sonne oder zumindest Mittagssonne), weil diese doppelt so effektiv sind als im Schatten platzierte.
- Die Anbringungshöhe hängt vom Vorkommen von Wirtspflanzen im Überwachungsgebiet ab. Bei Grasflächen mit hohen Wirtspflanzen (Bäumen), sollte die Höhe vom Trichterrand der Fallen bis zum Boden **30-60 cm** betragen. Bei niedrig wachsenden Wirtspflanzen sollten die Fallen auf Wirtspflanzenhöhe angebracht werden.
- Nahe bei, aber nicht in unmittelbarer Nähe zu Wirtspflanzen, etwa 3 – 7,5 m entfernt von bevorzugten Baum- und Straucharten sowie Reben. Fallen in unmittelbarer Nähe zu großen buschigen Pflanzen oder anderen Gegenständen könnten eine geringere Effektivität haben, weil die Verbreitung des Lockstoffes behindert werden könnte.
- Die Fallen sollen nicht näher als 200 m voneinander entfernt aufgestellt werden, da die zu dichte Aufstellung ihre Effektivität für Monitoringzwecke reduzieren kann (EPPO, 2016).

Die Wirksamkeit der Fallen erstreckt sich auf einen Radius von bis zu 500 m.

Bei der Überwachung in abgegrenzten Gebieten ist zu beachten, dass in den ersten 1000 m der Pufferzone **nur der Sexuallockstoff** eingesetzt werden soll, um zu verhindern, dass weibliche Käfer aus der Befallszone hinaus gelockt werden und weitere Eiablagen stattfinden.

Beispiele von Fallen:

- Funnel trap (green lid/ green funnel/ transparent bucket/ yellow barrier cross) – Art.Nr. 30257 (Pherobank BV)
- Gartenlaubkäfer-Falle – Art.Nr. 2200001 (e-nema®)
- Japankäfer Biologic Trap Pheromonfallen - Set (Andermatt) - Art.Nr. 4810C
- PHEROCON® Japanese Beetle Xpando Trap (Trécé)
- PHEROCON® Japanese Beetle Standard Trap (Trécé)
- PHEROCON® Japanese Beetle Bag Trap (Trécé)
- WitaTrap® Fallenlampion Pro (Witasek) - Art.Nr. 313913
- WitaTrap® Fallenlampion Grün (Witasek) - Art.Nr. 313911

Beispiele für Lockstoffe:

- *Popillia japonica* (Pherobank BV) – Art.Nr. 50313
- Japankäfer Dual Dispenser - *Popillia japonica* (Andermatt) - Art.Nr. 6402C
- Japanese Beetle Dual Lure (Trécé)
- Japoniwit (Witasek) – Art.Nr. 327231

Es ist auch möglich, mit manchen Firmen (z.B. Witasek) direkt in Kontakt zu treten und die Zusammenstellung des Lockstoffes individuell zu bestellen, z.B. nur den Sexual-Lockstoff.

Anhang 5 - Vorgehensweise bei Erhebungen

5.1. Erhebungsmethoden

5.1.1. Lockstofffallen

Aufgrund der geringen Befallsdichte speziell zu Beginn eines Ausbruchs ist der risikobasierte, statistisch fundierte Einsatz von Lockstofffallen wesentlich und als am effektivsten anzusehen, um einerseits das Befallsausmaß festzustellen und die tatsächliche Befallszone abgrenzen und andererseits auch die Befallsentwicklung in abgegrenzten Gebieten im Zuge der jährlichen Erhebungen abschätzen zu können. Je nach Zweck und Fallenstandort werden im nachfolgenden Kapitel 5.2 der Einsatz des Kombinationslockstoffes oder auch nur einzelner Komponenten empfohlen.

Bei der Einrichtung des Fallenmonitorings ist zu beachten:

- Da eine Lockstofffalle einen Attraktionsradius von 500 m hat, wird das zu überwachende Gebiet in Waben mit einem Durchmesser von 866 m eingeteilt, wobei eine Wabe die Fläche darstellt, die durch eine Lockstofffalle abgedeckt wird (d.h. eine Wabe = 1 Inspektionseinheit).
- Das Zentrum des Wabenrasters bildet der Fundort/die wahrscheinlichste Befallsquelle, welche/r mittig in der zentralen Wabe liegt.
- Die Fläche einer Wabe (= Sechseck) beträgt 65 ha (Flächeninhalt: $\frac{3 \times \sqrt{3}}{2} \times (500 \text{ m})^2$)
- Aufgrund der großen Fläche, die von einer Falle abgedeckt wird, sind die Fläche der Zielpopulation und die einzelne Wabenfläche in Beziehung zueinander zu setzen.

Beispiel: Fläche des Gebietes mit 6 km Radius um Fundort: $(6.000 \text{ m})^2 \times \pi = 11.310 \text{ ha}$

Anzahl der Inspektionseinheiten (IE): $11.310 \text{ ha} / 65 \text{ ha} = 174 \text{ IE} \rightarrow$ Zielpopulation für Berechnungen in RiBESS+ sowie maximale Anzahl an Fallen, die rechnerisch im Gebiet platziert werden können (Anm.: Wird der Wabenraster in einem

Geoinformationssystem über das betroffene Gebiet gelegt, ergibt sich eine größere Anzahl von Waben, da die am Rand befindlichen Waben in unterschiedlichem Maß über die einzelnen Kreise hinausgehen (siehe Abbildung 7)

- Fallen sollten – wenn durchführbar – möglichst mittig in den Waben an Risikostandorten oder in der Nähe von Risikoflächen aufgestellt werden (siehe Anhang 3 bzw. 4) und zueinander eine Distanz von mind. 200 m aufweisen.
- Während der Kontrolle von Risikostandorten können zudem mobile Fallen an diesen Standorten für wenige Stunden, idealerweise zwischen 10 und 15 Uhr, zum Einsatz kommen.

5.1.2. Visuelle Kontrollen

Visuelle Kontrollen sind insbesondere bei der Überwachung von Risikostandorten und Risikoflächen in deren unmittelbaren Umgebung und als Ergänzung der über die gesamte Flugperiode aktiven Lockstofffallen durchzuführen.

5.1.3. Entnahme von Bodenproben

Eine umfangreiche Anleitung zur Entnahme von Bodenprobe ist in Anhang 6 enthalten.

5.2. Ablauf der Erhebungen

5.2.1. Abgrenzungserhebung

Es sollte möglichst rasch nach einem Fund mit den Abgrenzungserhebungen begonnen werden. Der nachfolgend beschriebene Ablauf und Zeitplan folgt einem allgemeinen Schema und ist in der speziellen Ausbruchssituation den örtlichen und geografischen Gegebenheiten, den vorhandenen Wirtspflanzen(kulturen) und Risikostandorten, der vorgefundenen Befallsintensität und den vorhandenen Stadien des Japankäfers sowie den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen.

Es wird empfohlen, die für die Abgrenzungserhebung benötigten Fallen mittel RiBESS+ zu berechnen, um sicherzugehen, dass im Zuge der Abgrenzungserhebung ein Befall von 1 % der betroffenen Fläche (angenommene Prävalenz) mit einer statistischen Sicherheit von 95 % (Konfidenzniveau) erreicht wird. Die Fallen für die Abgrenzungserhebungen sollten sowohl den Sexual- als auch den Futtermittellockstoff enthalten (Methodensensitivität: 95 %).

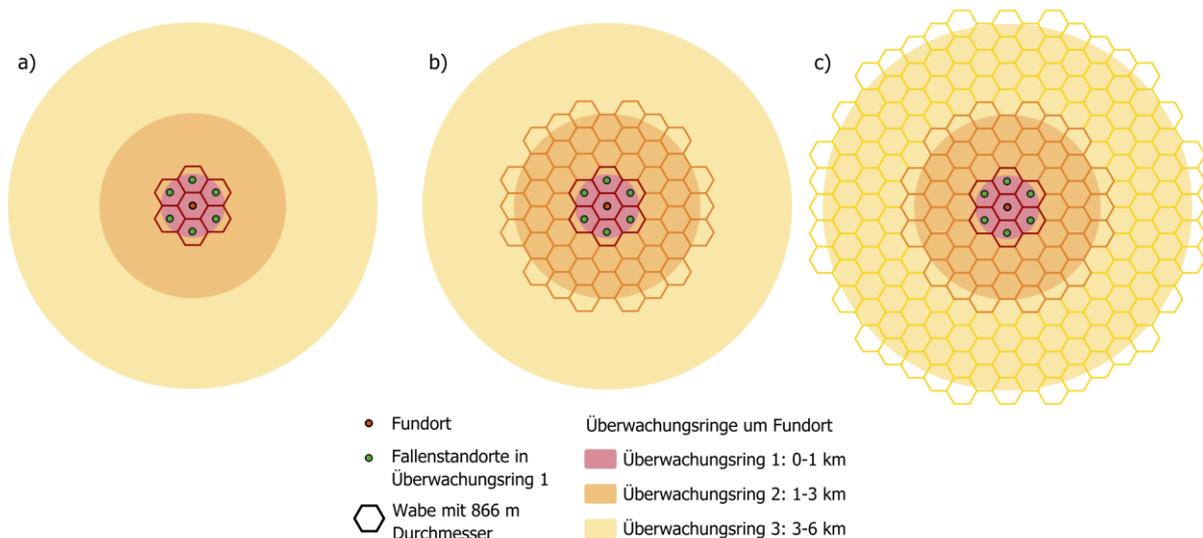


Abbildung 7: Schematischer Ablauf der Abgrenzungserhebung für den Japankäfer

In Tabelle 3 ist ein möglicher schematischer Zeitplan für die Abgrenzungserhebung dargestellt:

Tabelle 3: Möglicher Zeitplan für die Einrichtung und Durchführung der Abgrenzungserhebung

Tag 0 – 1 (Abb. 7a)	Nach Ermittlung der wahrscheinlichsten Befallsquelle, welche die zentrale Wabe bildet, ist die vorläufige Befallszone mit einem Radius von 1 km (roter Kreis) anzulegen und mit einem Wabenraster (rote Waben) zu versehen: Um die zentrale Wabe werden nach außen hin sechs weitere Waben gelegt, welche die zentrale Wabe umschließen (Abb 7 a). Jede der sechs Waben ist mit einer Falle zu versehen, die an einem für den Japankäfer attraktiven Ort, bevorzugt im Zentrum jeder Wabe, platziert wird, wodurch der Radius vom Fundort zu jeder Falle des ersten Überwachungsringes ca. 900 m beträgt (maximal zulässige Distanz 1000 m). Parallel dazu erfolgt die Erfassung aller Risikostandorte (Anhang 3) im ersten Überwachungsring.
------------------------	---

Tag 1 – 3 (Abb. 7b)	Zusätzlich werden weitere Fallen risikobasiert in einem Radius von 1 bis 3 km (oranger Kreis) installiert (Abb 7 b). Parallel dazu werden die erfassten Risikostandorte visuell auf einen Befall mit dem Japankäfer kontrolliert und alle weiteren Risikostandorte im Radius von 1 bis 6 km erfasst.
Tag 3 (Abb. 7c)	Erste Leerung aller bisher installierten Fallen. Gibt es weitere Funde, wird ein dritter Überwachungsring in einer Distanz von 3 bis 6 km angelegt, welcher den zweiten umgibt und wo wiederum risikobasiert Fallen aufgestellt werden (ABB 7 c).
Tag 4-7	Kontrolle aller Risikostandorte im Radius von 1 bis 3 km zum Fundort auf einen Befall mit dem Japankäfer.
Tag 7	Es werden alle installierten Fallen entleert und bei Funden im dritten Überwachungsring werden wiederum Fallen in einem weiteren Radius von 3 km risikobasiert angebracht. Dieser Vorgang muss so lange fortgeführt werden, bis keine Käfer mehr in den äußersten Fallen gefunden werden.
Alle 7 Tage	Leerung aller Fallen zumindest bis Ende August, dann zweiwöchentliche Leerung

5.2.2. Jährliche Erhebungen im abgegrenzten Gebiet

Die jährliche Überwachung der Befallsentwicklung, beginnend mit dem Jahr nach der Einrichtung des abgegrenzten Gebiets, sollte ebenfalls mittels Lockstofffallen durchgeführt werden und durch visuelle Kontrollen und die Entnahme von Bodenproben ergänzt werden. Die Berechnung der benötigten Fallenzahl, um die Vorgaben aus Art. 7 Abs. 2 der DurchführungsVO (EU) 2023/1584 zu erfüllen, erfolgt in RiBESS+/RiPEST anhand der folgenden Parameter:

a) Zielpopulation

Über das gesamte abgegrenzte Gebiet wird wiederum ein Wabenraster gelegt (Durchmesser einer Wabe: 866 m). Als Zielpopulation wird die gesamte Fläche des abgegrenzten Gebietes herangezogen, die durch die Wabenfläche von 65 ha zu dividieren ist, um die Gesamtanzahl der Inspektionseinheiten für die Eingabe in RiBESS+/RiPEST zu erhalten.

b) Methode und -sensitivität

Als Methode kommen Lockstofffallen mit einer Methodensensitivität von 95 % zum Einsatz, wobei abhängig vom Fallenstandort die folgende Beköderung angewandt werden sollte:

- Befallszone: PEG Futtermittel-Lockstoff (Phenethyl Propionat + Eugenol + Geraniol) und Sexual-Lockstoff (Japonilure)
- Pufferzone:
 - 1. Kilometer der Pufferzone, direkt anschließend an Befallszone: Nur Sexual-Lockstoff (Japonilure) zur Verhinderung der Anlockung von Weibchen
 - 2. bis 5. Kilometer der Pufferzone: PEG Futtermittel-Lockstoff (Phenethyl Propionat + Eugenol + Geraniol) und Sexual-Lockstoff (Japonilure)

Die Platzierung der Fallen folgt den Angaben in Anhang 4. Die Fallen sollten von Anfang Juni bis Ende August wöchentlich, danach zweiwöchentlich geleert werden.

c) Konfidenzniveau und angenommene Prävalenz

Gem. Art. 7 Abs. 2 der DurchführungsVO (EU) 2023/1584 sind als Konfidenzniveau 95 % sowie als angenommene Prävalenz 1 % heranzuziehen.

Anhang 6 - Entnahme von Bodenproben

Der Nachweis von Larven erfolgt mittels Bodenproben aus **symptomatischen** Grasflächen. Die Beprobung des Bodens auf Larven ist für eine frühzeitige Erkennung ineffizient und sollte nur durchgeführt werden, wenn Schäden an der Grasnarbe erkennbar sind, die auf das mögliche Vorhandensein von Larven hinweisen.

Probenahme-Zeitpunkt:

Die Probenahme sollte im Herbst (September bis November) und im Frühjahr (März bis April) erfolgen, wenn sich die Larven in den oberen Bodenschichten und sich im 2. oder 3. Larvenstadium befinden.

Eine amtliche Probenahme im Zusammenhang mit der Verbringung von Pflanzen, die im Freiland produziert werden, sollte nach der Flugphase ab Oktober durchgeführt werden.

Durchführung:

Es sind würfelförmige Bodenproben mit den Maßen 20x20x20 cm (HxTxB) zu entnehmen. Dabei ist zu empfehlen, in der direkten Nähe der Wurzeln von Pflanzen mit sichtbaren Schadsymptomen nach den Larven zu suchen (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Nach der Entnahme wird die Bodenprobe auf das Vorhandensein von Larven untersucht. Zur Untersuchung der Erde auf Larven werden Spaten, und Behälter (z. B. Laborschale, siehe Abbildung 9) benötigt. Gefundene Larven werden in Probengefäße (Röhrchen) überführt und zur Bestätigung an das Labor gesendet.

Der Japankäfer bevorzugt für die Eiablage aufgrund stabilerer Feuchtigkeitsverhältnisse kühlere und schattigere Stellen in der Nähe von Büschen. Daher soll zumindest die Hälfte der Bodenproben aus diesem Bereich stammen, die übrigen im Abstand von 25 – 35 m in Richtung Zentrum der befallenen Fläche. Der Abstand zwischen den Probenahmestellen sollte nicht unter 20 m liegen.



Abbildung 9: Ausstechen eines ca. 15 cm tiefen Erdziegels direkt neben den Überresten einer Maispflanze. © Kress / AGES



Abbildung 8: Auseinandernehmen des Erdziegels über einer Laborschale, um nach Larven zu suchen. © Kress / AGES

Die Probenahmestellen sind genau zu dokumentieren bzw. zu markieren (z.B. farblich markierter Pflock). Die Bodenproben werden vor Ort auf einem Tuch/flachen Tablett auf Larven untersucht und diese mit amtlichem Probenahmeformular (siehe generischer Notfallplan, Anlage 2) an das Referenzlabor übermittelt.

Anhang 7 - Maßnahmen für die Verbringung von Pflanzen zum Anpflanzen

Im Falle eines Ausbruchs von *Popillia japonica* und der damit verbundenen Ausweisung von abgegrenzten Gebieten sind gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang VIII Z. 2.1. b) – d) innerhalb des abgegrenzten Gebiets besondere Anforderungen an die Verbringung von Pflanzen zum Anpflanzen einzuhalten. Es sind für Betriebe 3 mögliche Optionen vorgesehen.

Der Großteil der Betriebe, wie Baumschulen und Gartencenter, die Pflanzen mit Wurzeln in Erde in einer Befalls- oder Pufferzone produzieren oder zwischenlagern, müssen die in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang VIII unter lit. d) beschriebenen Anforderungen erfüllen, um Pflanzen zum Anpflanzen zu verbringen oder in Verkehr zu bringen. Ziel dieser Maßnahmen ist eine Verschleppung von sämtlichen Entwicklungsstadien des Japankäfers zu verhindern.

Die Auflagen müssen sowohl von registrierten/autorisierten Produktions- und Handelsbetrieben als auch von Betrieben, die direkt an Endkunden verkaufen, erfüllt werden. Betriebe, die in einem abgegrenzten Gebiet produzieren und nur an Endkunden abgeben, müssen ebenfalls registriert werden.

Im Folgenden werden unterschiedliche Möglichkeiten und Maßnahmen für unterschiedliche Produktionsformen von Pflanzen zum Anpflanzen und deren Zwischenlagerung beschrieben (siehe Tabelle 4 - Tabelle 6).

Sollten künftig weitere oder verbesserte Maßnahmen entwickelt werden, die sich als effizient erweisen, eine Verschleppung von *Popillia japonica* zu verhindern, kann die zuständige Behörde diese Maßnahmen in der Verbringung/Inverkehrbringung berücksichtigen.

Ergänzend zu den unten angeführten Maßnahmen müssen die Betriebe regelmäßige visuelle Kontrollen ihrer Produktions- und Lagerflächen dokumentieren.

Unter bestimmten Produktionsbedingungen werden die Anforderungen wie sie in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang VIII unter lit. d) beschrieben sind, im Produktionsablauf bereits erfüllt. Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Produktionsabläufe ohne zusätzliche Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang VIII Z. 2.1.

Produktionsabläufe ohne zusätzliche Maßnahmen zur Verbringung/Inverkehrbringung von Pflanzen zum Anpflanzen		
Möglichkeit	Bedingung	Zeitraum
Verbringung und Inverkehrbringen von wurzelnackten Pflanzen	Wurzeln werden ausgewaschen, sodass Anbauerde oder Kultursubstrat komplett entfernt ist	ganzjährig
Produktion und Inverkehrbringung erfolgt außerhalb der Flugperiode	Vermehrung der Pflanzen (z.B. Stecklinge) ab Oktober (nach Flugperiode) unter Verwendung von zugekauftem Substrat UND Töpfe haben keinen direkten Bodenkontakt UND Die Inverkehrbringung der Pflanzen findet vor der Flugperiode statt (vor 1. Juni)	1. Oktober – 31. Mai
Produktion erfolgt in einer insektensicheren Infrastruktur	Produktion und Zwischenlagerung erfolgt in Gewächshäusern oder Tunnels UND Öffnungen z.B. Türen, Fenster und Lüftungen müssen mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite von max. 5 mm) geschlossen werden	während der Flugperiode (1. Juni – 30. September)

Betriebe, die Pflanzen in einer Befalls- oder Pufferzone produzieren oder zwischenlagern, mit anderen Produktionsabläufen wie in Tabelle 4 beschrieben, müssen je nach Art der Produktion/Inverkehrbringung folgende Bedingungen erfüllen (siehe Tabelle 5):

Tabelle 5: Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 Anhang VIII Z. 2.1. lit. d) (Quelle: EPSD 2025)

Produktion/Inverkehrbringung von Topfpflanzen mit einem Topfdurchmesser gleich oder grösser als 30 cm		
Maßnahme	Zeitraum	Ziel
Bepflanzte Töpfe werden mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser oder Kieselsteine) geschützt	während der Flugperiode (1. Juni – 30. September)	verhindert, dass der Japankäfer Eier in die Töpfe ablegt
UND		
die Töpfe stehen auf versiegelten oder bedeckten Flächen oder werden auf dem Boden auf eine Plane gestellt, die die Larven des Käfers nicht durchlässt (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine)	ganzjährig	verhindert, dass Larven aus dem Boden in die Töpfe kriechen
Produktion/Inverkehrbringung von Topfpflanzen mit einem Topfdurchmesser kleiner als 30 cm		
Maßnahme	Zeitraum	Ziel
Bepflanzte Töpfe müssen auf Arbeitstischen/erhöhten Ablagen vom Boden angehoben stehen oder auf versiegelten oder bedeckten Flächen (z.B. Bändchengewebe, Abdeckplane oder Kieselsteine)	ganzjährig	verhindert, dass Larven aus dem Boden in die Töpfe kriechen
UND ENTWEDER		
frei von Unkraut gehalten werden	während der Flugperiode (1. Juni – 30. September)	verhindert die Eiablage und die Entwicklung der Larven
ODER		
mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser oder Kieselsteine) geschützt werden		
Produktion von Pflanzen im Freiland, die mit Erde verbracht/in Verkehr gebracht werden		
Maßnahme	Zeitraum	Ziel
in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens viermal) bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeiten, damit die gesamte Oberfläche unkrautfrei bleibt	während der Flugperiode (1. Juni – 30. September)	verhindert die Eiablage und die Entwicklung der Larven
ODER		
Boden um die Pflanzen wird mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Sand, Kokosfaser, Bändchengewebe)	während der Flugperiode (1. Juni – 30. September)	verhindert die Eiablage

<p>abgedeckt. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben (siehe Abbildung 10). Falls der Pflanzabstand geringer als 70 cm ist, ist eine zusammenhängende Bedeckung der Pflanzreihe möglich, sofern die Abdeckung auf beiden Seiten der Pflanzenreihen weiterhin mindestens 70 cm um den Erdballen der Pflanze entspricht (siehe Abbildung 11)</p>		
<p>UND</p>		
<p>Amtliche Bodenprobe bis in eine Tiefe von 30 cm (siehe Anhang 6)</p>	<p>nach der Flugperiode (ab Oktober)</p>	

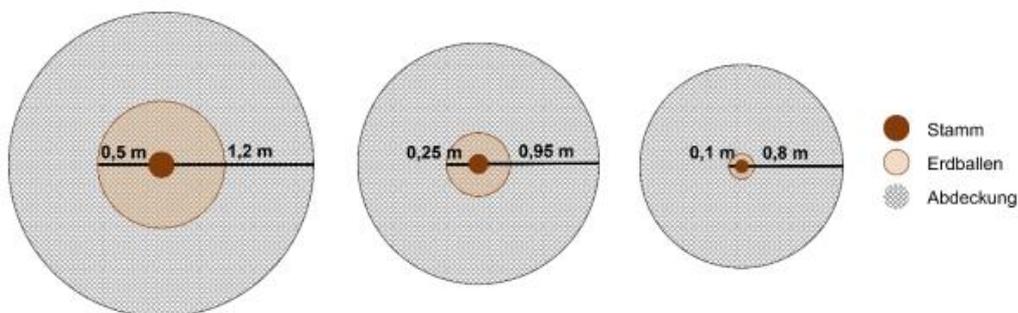


Abbildung 10: Abdeckung von Freilandgehölzen (© EPSD (2025))

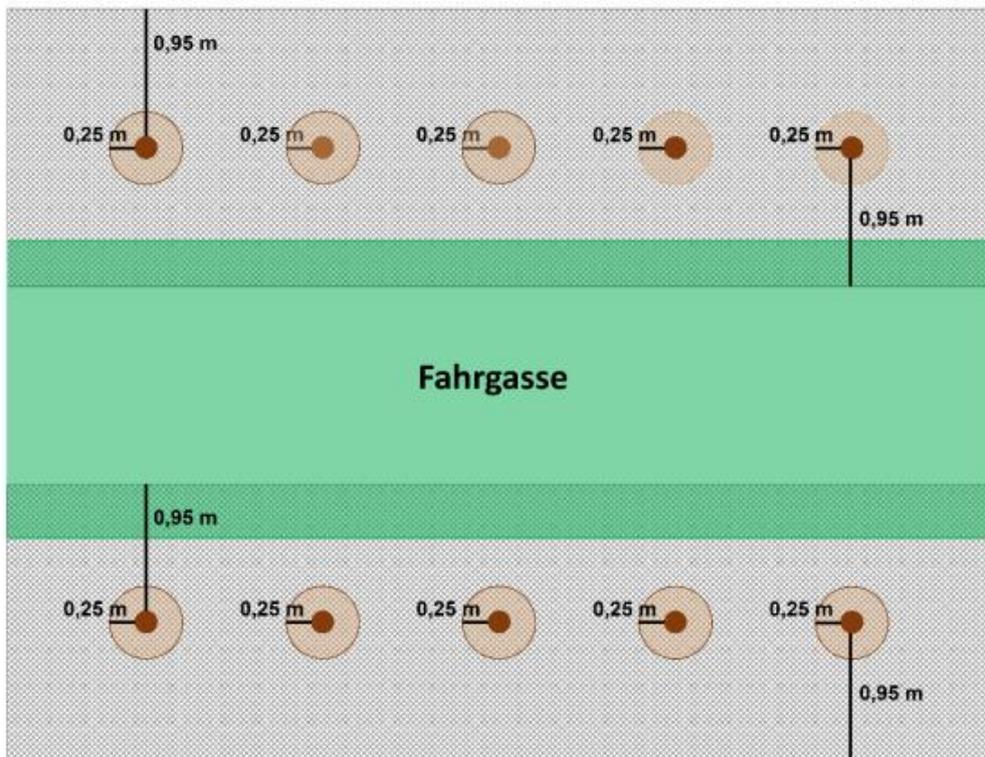
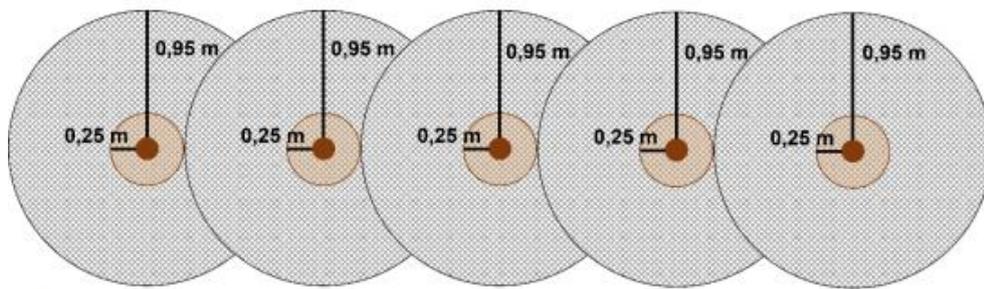


Abbildung 11: Abdeckung von Freilandgehölzen mit einem Pflanzabstand kleiner 70 cm (© EPSD (2025))

Für bestimmte Produktionsformen bzw. für die Produktion oder Zwischenlagerung bestimmter Arten müssen folgende Auflagen für die Verbringung/Inverkehrbringung erfüllt werden:

Tabelle 6: spezielle Auflagen bei der Produktion und Lagerung von Ziergräsern und der Produktion von Rollrasen

Produktion/Verbringung von Ziergräsern (<i>Poaceae</i>)		
Auflage		Zeitraum
Produktion und Lagerung erfolgt ausschließlich in insektensicherer Infrastruktur		während der Flugperiode (1. Juni – 30. September)
UND		
Öffnungen von Gewächshäusern/Tunnels (z.B. Türen, Fenster und Lüftungen) müssen mit insektensicherem Netz (Maschenweite von max. 5 mm) geschlossen sein		
Verbringung und Inverkehrbringen von Rasenrollen		
Produktionsort	Bedingung	Zeitraum
innerhalb der Befallszone	Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Befallszone	ganzjährig
innerhalb der Pufferzone	Verbringen und Inverkehrbringen nur innerhalb derselben Pufferzone oder von der Pufferzone in die dazugehörige Befallszone	
Die Rasenrollen müssen mit einem Etikett gekennzeichnet werden, aus dem hervorgeht, ob die Rasenrollen in einer Befalls- oder in einer Pufferzone produziert wurden		

Anhang 8 - Maßnahmen gegen die Verschleppung des Japankäfers

Gemäß Artikel 9 der DurchführungsVO (EU) 2023/1584 sind allgemeingültige Maßnahmen in der Befallszone umzusetzen, die eine Verschleppung von *Popillia japonica* aus der Befallszone hinaus verhindern sollen. **Verbot der Verbringung von Grünschnitt aus der Befallszone heraus**

Zeitraum: 1. Juni – 30. September

Pflanzenmaterial aus der Grünpflege oder frischer, ungehäckselter Grasschnitt darf nicht aus der Befallszone hinaus in die Pufferzone oder die befallsfreie Zone verbracht werden.

Ausnahme:

- Grünschnitt wird auf eine Größe von höchstens 5 cm gehäckselt und während des Transports insektensicher abgedeckt (z. B. mit einem Netz mit einer Maschenweite von höchstens 5 mm)
- Verbringung unbehandelter Pflanzenreste erfolgt in einem geschlossenen Transportfahrzeug zu einer Biogasanlage oder einer geschlossenen Kompostieranlage außerhalb des abgegrenzten Gebietes
- Grasschnitt, wenn
 - das Gras mindestens drei Tage am Feld getrocknet wurde
ODER
 - das Gras am Feld in Siloballen verpackt wird
ODER
 - Das Gras wird auf eine Größe von höchstens 5 cm gehäckselt und während des Transports insektensicher abgedeckt (z. B. mit einem Netz mit einer Maschenweite von höchstens 5 mm)
- Silomais gehäckselt und anschließend im Silo gelagert

8.2. Verbot der Verbringung von Kompostmaterial aus der Befallszone heraus

Zeitraum: ganzjährig

Kompostmaterial darf nur innerhalb der Befallszone verwendet werden und muss mit einer Plane abgedeckt oder unkrautfrei gelagert werden.

Ausnahme:

- Kompostmaterial aus professionellen Kompostieranlagen mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen

8.3. Verbot der Verbringung der oberen Bodenschicht aus der Befalls- und Pufferzone heraus

Zeitraum: 1. Mai – 31. September

Die obere Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm darf nicht aus der Befallszone in die Pufferzone oder von der Pufferzone in die befallsfreie Zone verbracht werden.

Ausnahme:

- Transport von Erdaushub erfolgt zwischen Oktober bis April und es muss gewährleistet sein, dass kein Erdmaterial während des Transports verloren geht. Die ausgehobene Erde wird in einer Deponie mindestens 2 m tief vergraben.

- Nach amtlicher Bestätigung, dass das zu transportierende Bodenmaterial keine Eier, Larven oder Puppen enthält und bis zum Transport mit einem insektensicheren Netz (Maschenweite max. 5 mm) oder einer Plastikplane abgedeckt war

8.4. Hygienemaßnahmen bei Fahrzeugen und Geräten

Zeitraum: ganzjährig

Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte zur Bodenbearbeitung und für Erdarbeiten, müssen von Erde und Pflanzenresten befreit werden.

8.5. Verbot der Verbringung von Pflanzen in Erde oder Kultursubstrat aus der Befallszone heraus

Zeitraum: ganzjährig

Das Verbringen von Pflanzen in Erde oder Kultursubstrat aus der Befallszone heraus ist verboten. Ausnahmen unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen (siehe Anhang 7) gelten nur für registrierte und autorisierte Betriebe (Produktions- und Handelsbetrieben sowie Betriebe, die direkt an Endkunden verkaufen).

8.6. Maßnahmen in Flughäfen und Bahnhöfen

Zeitraum: 1. Mai – 31. September

Durchführung spezifischer Risikomanagementverfahren zur Verhinderung der Verschleppung durch Flugzeuge und Züge. Die Maßnahmen müssen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt werden müssen (DF-VO (EU) 2023/1584).

Anhang 9 - Bekämpfungsmaßnahmen in der Befalls- und Pufferzone

Gemäß Artikel 9 der Durchführungs-VO (EU) 2023/1584 sind allgemeingültige Maßnahmen in der Befallszone umzusetzen, die die Tilgung von *Popillia japonica* (Larven und Adulte) in der Befallszone zum Ziel haben.

Sollten künftig weitere oder verbesserte Maßnahmen zur Bekämpfung der verschiedenen Entwicklungsstadien des Japankäfers entwickelt werden, kann die zuständige Behörde diese Maßnahmen berücksichtigen.

Befallszone

Die Wirksamkeit entomopathogener Organismen bei Käfern und Larven von *Popillia japonica* sind Gegenstand verschiedener Versuche in Befallsgebieten:

- Entomopathogene Pilze (z. B. *Metarhizium brunneum*)
Wird gegen Larven des Juni- und Gartenlaubkäfers (*Amphimallon solstitiale*; *Phyllopertha horticola*) eingesetzt. Versuche zur Bekämpfung von Larven des Japankäfers mit *Metarhizium*-Präparaten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen bezüglich deren Wirksamkeiten.
Bei Adulten wurden gute Ergebnisse erzielt (Sostizzo, Grabenweger 2020).
- Bakterien: *Paenibacillus popilliae* gegen Larven
- Entomopathogene Nematoden: (z. B. *Steinernema glaseri*, *Steinernema carpocapsae*, *Heterorhabditis bacteriophora*) gegen Larven

Maßnahmen gegen den adulten Käfer:

- Massenfang
Der Einsatz von Massenfallen kann zur Reduzierung isolierter Populationen angewendet werden. Dabei sollten die Fallen nach Möglichkeit täglich kontrolliert bzw. entleert werden damit der Geruch der toten und sterbenden Käfer die Fängigkeit der Fallen nicht reduziert.
- Attract and kill
Schädlinge werden angelockt (Duft) und anschließend getötet (Biologische oder Chemische Behandlung) (Paoli et al.)
- Absammeln der Käfer per Hand
Diese Methode wird vor allem bei geringeren Befalldichten empfohlen. Die Abtötung der Käfer kann beispielsweise mittels mehrstündiger Lagerung im Gefrierfach erfolgen.
- Chemische und biologische Behandlung
Im Pflanzenschutzmittelregister (<https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/>) können unter den Schadfaktoren „Beißende Insekten“, „Blattfressende Käfer“ oder „Blatthornkäfer“, unter die *Popillia japonica* fällt, unter Berücksichtigung des Anwendungsbereiches und Einsatzgebietes, zugelassene Pflanzenschutzmittel abgefragt werden.
Gemäß Artikel 53 (Notfallsituationen im Pflanzenschutz) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann unter bestimmten Umständen für eine Dauer von höchstens 120 Tagen das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung zugelassen werden, sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist.

Maßnahmen gegen Larven:

- Vermeidung der Bewässerung
Die Vermeidung einer Bewässerung von Rasen- und Wiesenflächen während der Hochsaison (Schlupf- und Flugzeiten der Käfer) trägt zur Reduzierung der Larven im Boden bei, da die Weibchen feuchte Orte für die Eiablage bevorzugen. Auch eine höhere Schnitthöhe von Rasen kann der Ausbreitung und Vermehrung der Käfer entgegenwirken. Wasserstressbehandlungen, d.h. Bewässerung mit anschließenden Trockenphasen reduziert die Larvenzahl ebenfalls stark und verringert die Attraktivität als Eiablagefläche gegenüber regelmäßiger Bewässerung.
- Umwälzung/Pflügen
 - Das Pflügen des Bodens bis zu einer Tiefe von mind. 10 cm unter trockenen Bedingungen, am besten nach der Hauptflugzeit im Herbst, aber bevor sich die Larven zum Überwintern tiefer in den Boden eingraben, verringert die Überlebenschancen der Larven (z.B. von stark befallenem Grünland).
 - In der DF-VO (EU) 2023/1584 wird auf die Möglichkeit des FräSENS des Bodens hingewiesen, eine Methode, die auf Flächen mit keiner oder sehr geringer Hangneigung angewendet werden kann und fallweise bereits in Österreich bei Befall heimischer Engerlinge Anwendung findet.
- Chemische und biologische Behandlung
Im Pflanzenschutzmittelregister (<https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/>) können unter dem Schadfaktor „Engerlinge“ unter Berücksichtigung des Anwendungsbereiches und Einsatzgebietes zugelassene Pflanzenschutzmittel abgefragt werden. Gemäß Artikel 53 (Notfallsituationen im Pflanzenschutz) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 kann unter bestimmten Umständen für eine Dauer von höchstens 120 Tagen das Inverkehrbringen eines Pflanzenschutzmittels für eine begrenzte und kontrollierte Verwendung zugelassen werden, sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist.

Pufferzone

In den Pufferzonen stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die obere Bodenschicht, gebrauchte Kultursubstrate und unbehandelte Pflanzenreste nur dann aus der Pufferzone verbracht werden, wenn diese frei von *Popillia japonica* sind.

Literaturverzeichnis

Amtlicher Pflanzenschutzdienst (AGES): <https://www.pflanzenschutzdienst.at/geregelte-schaedlinge/prioritaere-uqs/popillia-japonica> (aufgerufen am 01.07.2025)

Campbell J.M., Sarazin M.J., Lyons D.B. (1989): Canadian Beetles (Coleoptera) Injurious to Crops, Ornamentals, Stored Products, and Buildings

EFSA (European Food Safety Authority), Lázaro E., Parnell S., Vicent Civera A., Schans J., Schenk M., Cortiñas Abrahantes J., Zancanaro G. and Vos S. (2020): General guidelines for statistically sound and risk-based surveys of plant pests. EFSA supporting publication 2020: 17(9): EN-1919. 65 pp. doi: 10.2903/sp.efsa.2020.EN-1919

EFSA (European Food Safety Authority) (2023): Pest survey card on *Popillia japonica*. EFSA supporting publication 2023:EN-7809. Available online: <https://efsa.europa.eu/plants/planthealth/monitoring/surveillance/popillia-japonica>. Last updated: 27 February 2023.

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD (2025): Umsetzung von Massnahmen gegen den Japankäfer (*Popillia japonica*) – Merkblatt Nr. 20.

EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organization) (2016): PM 9/21(1). *Popillia japonica*: procedures for official control. EPPO Bulletin, 46, 543–555, <https://doi.org/10.1111/epp.12345>

EPPO Global database. European and Mediterranean Plant Protection Organization. <https://gd.eppo.int/> (aufgerufen am: 25.08.2023)

Fleming WE. (1972): Biology of the Japanese beetle. USDA Technical Bulletin 1449, Washington, DC.

Paoli F., Iovinella I., Barbieri F., Sciandra C., Sabbatini Peverieri G., Mazza G., Torrini G., Barzanti G.P., Benvenuti C., Strangi A., Bosio G., Mori E., Roversi P.F., Marianelli L. (2023): Effectiveness of field-exposed attract-and-kill devices against the adults of *Popillia japonica* (Coleoptera: Scarabaeidae): a study on duration, form and storage; Pest Management Science 79(9); Research gate (25.09.2023, 13:23):

https://www.researchgate.net/publication/370128001_Effectiveness_of_field-exposed_attract-and-kill_devices_against_the_adults_of_Popillia_japonica_Coleoptera_Scarabaeidae_a_study_on_durati_on_form_and_storage

Régnière J., Rabb R. L., Stinner R. E. (1981): *Popillia japonica*: simulation of temperature-dependent development of the immatures, and prediction of adult emergence. Environmental Entomology, 10, 290–296

Schrader G., Camilleri M., Ciubotaru R.M., Diakaki M. and Vos S. (2019): EFSA (European Food Safety Authority): Pest survey card on *Popillia japonica*. EFSA supporting publication 2019: EN-1568. 22 pp. doi:10.2903/sp.efsa.2019. EN-1568

Sostizzo T., Grabenweger G., Steinger T. (2017): Der Japankäfer – *Popillia japonica*. Agroscope Merkblatt Nr.63/2017

Sostizzo T., Grabenweger G. (2020): Japankäfer – Einheimische Pilze gegen invasiven Schädling. Die Rote – Schweizer Zeitschrift für Obst- und Weinbau 03/2020.

Servizio Fitosanitario Regione Lombardia (2022): Popillia or Japanese beetle (*Popillia japonica*) – Visual Inspections – Main host plants. Available online:
https://fitosanitario.regione.lombardia.it/wps/wcm/connect/ccef1c61-744f-4331-86a1-a522be5e026d/Popillia+japonica_piante+ospiti.pdf?MOD=AJPERES&CACHEID=ROOTWORKSPACEccef1c61-744f-4331-86a1-a522be5e026d-oeKCgS9

Weiterführende Literatur und Informationsquellen

Bundesamt für Landwirtschaft BLW (2025): Notfallplan Nr. 7: Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*). Schweizerische Eidgenossenschaft.

Julius Kühn-Institut (JKI) Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (2022): Notfallplan zur Bekämpfung von *Popillia japonica* in Deutschland.

Kehrli et al. (2025): Der Japankäfer (*Popillia japonica*), ein invasiver Quarantäneorganismus: Biologie, Ausbreitung, Schadpotential sowie Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen. Agroscope Transfer Nr. 581.

[Publications - IPM Popillia - Integrated pest management for the Japanese Beetle *Popillia japonica*](#)
(abgerufen am 03.07.2025)